



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zu was für einem schwierigen Jahr sich 2020 entwickelt, hätte wohl niemand von uns zu Jahresbeginn geahnt. Die ersten Nachrichten von einem Virus, das in der Provinz Wuhan in China wütet, haben wir wohl alle besorgt aufgenommen, aber gleichzeitig gedacht „China ist ganz schön weit weg...“ Anfang Februar haben wir noch ganz unbeschwert den 300. Jahrestag der Weihe der Saalfelder Schlosskapelle gefeiert. Auch die Grüne Woche in Berlin fand ganz normal statt. Doch schon Anfang März war es mit der Normalität vorbei. Aus einzelnen Coronafällen in Deutschland wurde eine Pandemie. Eine große Karnevalsveranstaltung im Kreis Heinsberg in Nordrhein-Westfalen reichte aus, um den ersten „Hotspot“ auszulösen. Bei uns war die Pandemie zunächst im Nachbarkreis angekommen, kurz darauf gab es

die ersten Fälle bei uns. Es folgte der Lockdown Nummer 1, mit dem das öffentliche Leben praktisch zum Erliegen kam. Rückblickend müssen wir sagen, unser Landkreis ist in der ersten Welle sehr glimpflich davongekommen. Unter anderem auch, weil die Akzeptanz für die wirklich einschneidenden Maßnahmen sehr hoch war. Diszipliniert und solidarisch haben Sie alle dazu beigetragen, dass wir im ersten Halbjahr kein einziges Todesopfer wegen der Pandemie zu beklagen hatten. Im späten Frühjahr kehrte das normale Leben wieder Stück für Stück zurück. Maßnahmen wurden gelockert, Restaurants und Museen wieder geöffnet, sogar einige Theateraufführungen durften wieder stattfinden. So konnten wir einen fast unbeschwertem Sommer genießen. Diese Phase war für uns alle wichtig, um durchzuatmen

und die Akkus nach dem Frühjahrsschock wieder aufzuladen. Insofern teile ich die Auffassung nicht, dass wir im Sommer weitere strengere Auflagen hätten verhängen sollen. Dass die zweite Welle uns ab Oktober so überrollt, war gerade nach den Erfahrungen des Frühjahrs nicht zu erwarten. Leider haben die sinkende Akzeptanz für die Abstandsregelungen und das anfänglich zu geringe Bewusstsein für die sich wieder zuspitzende Lage diese Entwicklung geschehen lassen. Wir sind dabei kein Einzelfall. Ganz Thüringen und auch Sachsen sind diesmal stärker betroffen. Bei uns haben mehr als ein Dutzend Menschen die Erkrankung nicht lebend überstanden. Unser Gesundheitsamt und die Thüringen-Kliniken, die bisher bei der Eindämmung des Virus und der Behandlung der Kranken herausragende Arbeit

geleistet haben, stoßen an ihre Grenzen. Deshalb appelliere ich zu diesem Weihnachtsfest an Sie alle, Zurückhaltung zu üben, ohne sich die Lebensfreude nehmen zu lassen. Besinnen wir uns auf das Wesentliche, begehen unser schönstes Fest im engsten Familienkreis und schließen wir diejenigen in unsere Gedanken ein, mit denen wir in diesem Jahr nicht gemeinsam feiern können. Mit diszipliniertem Verhalten kann es uns gelingen, ein unbeschwertes, fröhlicheres und freieres Jahr 2021 zu beginnen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie auch im Namen des Kreistages ein frohes und gesundes Weihnachtsfest!

Ihr

Landrat

Wir sind für Sie da:

Landratsamt
Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

KfZ-Zulassung:
Termine
03672/823-192

KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle
in Rudolstadt Haus III und in der
Außenstelle im Schloss Saalfeld
Mo, Mi, Fr 8 - 14 Uhr
Di, Do 8 - 18 Uhr
Annahmeschluss 13.30 bzw. 17.30 Uhr
Terminvergabe unter 03672/823-192!
Führerscheinstelle nur in Rudolstadt

Gesundheitsamt:
Corona-Hotline
03671/823-823



Der Landkreis trauert um zwei Persönlichkeiten aus dem Kulturleben

Rolf Weggässer (20.09.1949 – 27. 11.2020) – Ein Leben für die Kultur und mit der Kultur

Vor wenigen Tagen ist der langjährige Leiter des Kulturbereichs im Landratsamt, Rolf Weggässer, verstorben. Landrat Marko Wolfram würdigt ihn als verständnisvollen, fachkundigen und stets freundlichen Kollegen mit einem großen historischen Wissensschatz. „Er hat sich in den vielen Jahren seiner Tätigkeit in unserem Kulturamt hohes Ansehen und Vertrauen, die Achtung und Freundschaft seiner Kollegen und der Leitung der Behörde erworben. Insbesondere die Rudolstädter Heimathefte sind untrennbar mit seinem Namen verbunden. Er hat hier Enormes geleistet und tiefe Spuren in der Kreisverwaltung hinterlassen.“

„Kultur gehört zur Infrastruktur genauso dazu wie der Straßenbau“ war die Überzeugung von Rolf Weggässer, die er stets lebte und mit der er über 40 Jahre lang Verantwortung in der Kulturarbeit des Landkreises trug.

Seit seinem Eintritt in den damaligen Rat des Kreises Saalfeld im Jahr 1973 hat Rolf Weggässer ununterbrochen für die Kultur in der Kreisverwaltung gearbeitet. Bei seinem Eintritt ins Kreiskabinett für Kulturarbeit übernahm er zunächst die Aufgabe als Fachmethodiker Musik. Schon zwei Jahre später wurde er dessen Direktor. Mit der Friedlichen Revolution von 1989 stellte sich Rolf Weggässer den Herausforderungen, die bisherige Kulturarbeit auch in der neuen Zeit zu erhalten. Bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Dezember 2014 hatte er durchgängig leitende Positionen im Kulturbereich inne, zunächst im Landratsamt Saalfeld, seit 1994 im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt.

In den verschiedenen Ämtern und Strukturen war es immer die Kultur, der er treu blieb. Als Kulturverantwortlicher stand er an vorderster

Stelle unter insgesamt fünf Landräten seit 1990. In den letzten Jahren seines Berufslebens fügte er seinem beruflichen Leben noch eine Facette hinzu und übernahm die Leitung des Kreisarchivs. „Ich hatte besonderes Glück, dass ich in meiner gesamten Berufslaufbahn im Bereich Kultur tätig sein durfte“, freute er sich anlässlich seiner Verabschiedung vor sechs Jahren.

Im Rahmen seiner jahrzehntelangen Tätigkeit hatte er in der Verwaltung auch die Zuständigkeit für das Museum Heidecksburg, für die Kreismusikschulen und Kreisvolkshochschulen und den Theaterzweckverband inne gehabt. Mit der Bildung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und der Übernahme der KZ-Gedenkstätte Laura vom ehemaligen Kreis Lobenstein war er viele Jahre auch dafür verantwortlich gewesen. Die Wertschätzung für die Kultur praktizierte er auch nach der Arbeit. Zu den vielen ehrenamtlichen Tätigkeiten, für die er lebte, gehörte sein Engagement für den Verein Schlosskapelle und für das Bergbaurevier in Kamsdorf.

Nur sechs Jahre nach dem Eintritt in den Ruhestand starb Rolf Weggässer am 27. November im Alter von 71 Jahren. Die zahlreichen Pläne, die er für weitere Forschungen und Publikationen hatte, müssen nun vorzeitig ruhen.



Gertrud Glandt (27.11.1934 – 25.11.2020) – Ein halbes Jahrhundert Leben für den Kulturbund



Bis ins hohe Alter war Gertrud Glandt das Gesicht des Kreiskulturbundes im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Kurz vor ihrem 86. Geburtstag ist sie nach einem erfüllten Leben gestorben.

Landrat Marko Wolfram erinnert sich an sie als eine zielstrebige und zugleich bodenständige, stets sympathische Persönlichkeit, die ein halbes Jahrhundert den Kreisverband des Kulturbundes geprägt hat. 1984 hatte sie die Gründung einer neuen Fachgruppe und der Naturschutzstation im Schwarzatal intiiert. „Insbesondere ihr Engagement für die Fachgruppe „Ornithologie und Artenschutz“ sowie

für die Naturschutzstation „Dr. Helmut Steuer“ in Böhltscheiben haben ganz wesentlich zur Bewahrung der Artenvielfalt im Schwarzatal beigetragen“, hebt er hervor.

Mit großer Erleichterung hatte Gertrud Glandt die Verantwortung als Geschäftsführerin für den Kulturbund 2019 in die jüngeren Hände von Antje Dietzel gelegt. „Über fünf Jahrzehnte hat sie die Geschäfte unseres Kreisverbandes geführt und den Kulturbund auch durch schlechte Zeiten getragen“, würdigt Kreisvorsitzender Ralf Hiller die große alte Dame des Kulturbundes. Gertrud Glandt hatte mit ihrem unermüdbaren Engagement einen unschätzbaren Beitrag zur Umweltbildung von Kindern und Jugendlichen geleistet. Für dieses Lebenswerk zeichnete sie Bundespräsident Joachim Gauck im Jahr 2012 in Schloss Bellevue mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland aus.

Sanierungsplan für Gedenkstätte

Fertigstellung bis zum 80. Jahrestag im Jahr 2021

Bechstedt. Zum 80. Jahrestag der Hinrichtung von elf jungen Polen in Bechstedt durch die Nationalsozialisten am 19. Dezember 1941 soll die Gedenkstätte im Ort saniert sein. Dazu traf sich Landrat Marko Wolfram mit Bürgermeister Jürgen Patschull, Dr. Harry Stein, Kustos der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora sowie Thomas Müller und Jürgen Powollick von der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten Basisgruppe Rudolstadt (VVN), sowie Vertretern des Umwelt- und

Bauordnungsamtes, um das weitere Vorgehen zu beraten.

Zuvor hatten die Mitglieder der VVN bereits Grünpflegemaßnahmen durchgeführt und einige brüchige Bäume entfernt. Handlungsbedarf gibt es am Treppenaufgang zum Gedenkstein, beim Natursteinpflaster, aber auch bei den Gedenktafeln für die elf Hingerichteten sowie einen weiteren Polen, der auf der Fahrt vom KZ-Buchenwald nach Bechstedt verstorben war. „Hier sollte die polnische Schreibweise der Opfer dargestellt werden“, empfahl Dr. Stein.



Ortstermin an der Gedenkstätte in Bechstedt im November.

(Foto: Peter Lahann)



Ehrenamtspreise verliehen

Christel Esefeld, Michael Hauspurg und Klaus Schwabe

Saalfeld. Für ihr langjähriges Ehrenamt in Chören und Musikvereinen des Landkreises hat Landrat Marko Wolfram am Montag Christel Esefeld, Michael Hauspurg und Klaus Schwabe ausgezeichnet. Der Kultur- und Bildungsausschuss hatte zu Jahresbeginn das Thema „Ehrenamt in Chören und Musikvereinen“ als Schwerpunktthema und zur Preisverleihung festgelegt. Die Auszeichnung konnte in diesem Jahr wegen Corona nicht im Rahmen der Ehrenamts gala des Landkreises vorgenommen werden. „Ich danke Ihnen gerade in diesem besonders schweren Jahr für Ihr Engagement“, sagte Wolfram.

Christel Esefeld war vom Maxhüttenchor Unterwellenborn für die Auszeichnung vorgeschlagen worden, der in diesem Jahr sein 70. Chorjubiläum feiert. Esefeld ist seit 58 Jahren Mitglied im Chor und leitet ihn seit mehr als 20 Jahren als 1. Vorstand. Michael Hauspurg ist seit seiner Zeit als Schüler an der POS „Juri

Gagarin“ in Neusitz musikalisch aktiv. Danach wirkte er im Erwachsenenorchester Neusitz und seit 1990 im Musikverein Neusitz. Dort bildet er Kinder- und Jugendliche im Instrumentalunterricht aus und leitet sowohl die Engerdaer Musikanten bei Proben und Auftritten als auch die Jugendbläsergruppe des Vereins. Klaus Schwabe wurde der Preis in Abwesenheit verliehen. Schwabe leitet seit 1980 den Männerchor Oberweißbach und hat ihn in 40 Jahren zu einem der leistungsstärksten Chöre der Region geführt. Darüber hinaus hat er sich große Verdienste um die Zusammenarbeit mit den Partnerchören, dem MGV „Eintracht 1887 Thurn“ aus Unterfranken und dem MGV „Sängerbund Meura“ sowie weiteren Chören der Region erworben.

„Ich wünsche mir, dass diese Auszeichnung Sie und Ihre Mitsängerinnen und Mitsänger dazu ermutigt, im kommenden Jahr wieder gemeinsam zu singen, sobald die Coronapandemie es erlaubt“, sagte Wolfram.

Wertstoffhof wird umgebaut

Erfahrungen aus Pößneck fließen in Pläne ein

Saalfeld. Der Wertstoffhof in Saalfeld ist bei den Bürgerinnen und Bürgern sehr gefragt. Vor allem zur Gartensaison führt der große Andrang immer wieder zu Staus und Wartezeiten. Das soll sich im kommenden Jahr ändern, teilte jetzt Landrat Marko Wolfram mit. „Die Verbesserungen werden in zwei Bauabschnitten umgesetzt, bis Herbst 2021 soll alles fertig sein“, so der Landrat.

Mit den baulichen und organisatorischen Maßnahmen soll der Wertstoffhof in der Industriestraße effizienter und sicherer für Nutzer und Mitarbeiter werden. So soll künftig am Einlass eine Schrankenanlage die Zufahrt regeln. Diese hat sich beim neuen Wertstoffhof in Pößneck bewährt. Zudem sollen die Zugangsmöglichkeiten zu den Containern verbessert werden. Für besonders häufig angelieferte Abfallsorten soll es gleich mehrere Ablademöglichkeiten geben, die über getrennte Fahrspuren erreichbar

sind. Zudem soll die Ver- und Entsorgung von Containern anders organisiert werden und damit wird es weniger Fahrten durch Versorgungsfahrzeuge geben.

Um Staus vor dem Wertstoffhof in der Industriestraße zu vermeiden soll dort die Aufstellfläche vergrößert werden. Für den besonders stark frequentierten Grünschnitt ist eine separate Spur vorgesehen. Verbessert werden sollen außerdem die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter. Hier ist ein neues Sozialgebäude mit Sanitär- und Pausenbereich geplant. Bei der Planung sind die Erfahrungen aus dem ersten Betriebsjahr im neuen Pößnecker Wertstoffhof mit eingeflossen. Die Städtereinigung R. Ernst & Co. GmbH wird als Betreiber die bisherigen Erfahrungen einbringen. Zu den jetzigen Plänen sollen die Bürger noch weitere Vorschläge und Anregungen beitragen können. Dies ist per Mail möglich an wertstoffhof-saalfeld@zaso-online.de



Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee hat am 10. Dezember einen Fördermittelbescheid über rund 14,3 Millionen Euro für den Breitbandausbau an Landrat Marko Wolfram übergeben. (Foto: P. Lahann)

Millionenschweres Mitbringsel

Minister Tiefensee übergibt Breitbandförderung

Saalfeld. Mit einem millionenschweren Mitbringsel besuchte Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee am 10. Dezember Landrat Marko Wolfram. Tiefensee überbrachte die Kofinanzierung des Freistaates für den Breitbandausbau im Landkreis in Höhe von rund 14,3 Millionen Euro. Die Mittel teilen sich auf die zwei Projektgebiete auf. „Die Finanzierung ist jetzt rund, nächste Woche werden die Verträge für den Ausbau unterzeichnet“, freute sich Landrat Marko Wolfram.

Im Fördergebiet Nord mit Bad Blankenburg, Königsee, Uhlstädt-Kirchhasel und Remda-Teichel werden 49 Kilometer Tiefbau realisiert. Dabei werden 350 Kilometer Glasfaser und 59 Kilometer Leerrohre neu geschaffen. Nach Ende der Maßnahme werden 1.550 Haushalte, 149 Unternehmen und 8 Schulen zuverlässig mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s versorgt. Mehr als 80 Prozent der Anschlüsse im Projektgebiet wer-

den nach Ende der Maßnahme mit 100 Mbit/s oder mehr versorgt. Hier beträgt der Landeszuschuss 2,7 Millionen Euro, 6,3 Millionen Euro zahlt der Bund.

Im zweiten Projektgebiet wird die Breitbandinfrastruktur in Saalfeld, Unterwellenborn, Altenbeuthen, Drognitz, Hohenwarte, Kaulsdorf, Leutenberg, Allendorf, Bechstedt, Königsee, Schwarzburg, Döschnitz, Rohrbach, Sitzendorf, Cursdorf, Deesbach, Stadt Schwarza, Unterweißbach und Katzhütte ausgebaut. Dabei werden 1.369 Kilometer Glasfaser und 263 Kilometer Leerrohre verlegt. Nach Ende der Maßnahmen werden 5.225 Haushalte und 548 Unternehmen sowie die Klassen von 20 Schulen über einen Breitbandanschluss mit mindestens 50 Mbit/s versorgt. Rund 11,6 Millionen Euro zahlt der Freistaat zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke, 18,2 Millionen Euro kommen vom Bund. Geht alles nach Plan, wird der Ausbau 2024 abgeschlossen sein.



Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitale Gesellschaft

Studie zu Max- und Moritzbahn

Voraussetzung für Reaktivierung der Strecke

Saalfeld. Am 19. Oktober hatten Landrat Marko Wolfram und der Förderverein Max- und Moritzbahn beim Gespräch mit Staatssekretärin Susanna Karawanskij, aus dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, ein positives Signal bekommen, dass das Land eine Machbarkeitsstudie finanziell unterstützen werde. In einem Arbeitstreffen, an dem auch die IHK Ostthüringen teilnahm, ging es um das Leistungsverzeichnis für die Studie, um die Strecke

vom Prellbock Ernstthal bis zur Kreuzweiche Probstzella wieder in Betrieb zu nehmen. Weil dabei keine neue Trassierung festzulegen ist, da die Strecke besteht, geht es vorrangig um umzusetzende Baumaßnahmen.

Entscheidend werden die möglichen Kosten der Inbetriebnahme sein. Dem Förderverein liegen Angebote über 11 bis 15 Millionen Euro vor, um die Strecke wieder für den Güterverkehr fahrtauglich zu machen.



Lokale Partnerschaft für Demokratie SLF-RU im Jahr 2021: Projektaufruf

Öffentliche Ausschreibung für die Förderung von Projekten im Rahmen des Aktions- und Initiativefonds



Die Partnerschaft für Demokratie will mit Zukunftsoptimismus und der Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements das Miteinander in unserer Region fördern. Alle Menschen sollen sich in unserem Landkreis willkommen und wertgeschätzt fühlen. Ganz egal, ob sie bereits seit 90 Jahren oder erst seit einer Woche hier leben. Dafür braucht es ein gesellschaftliches Klima, das es jedem und jeder ermöglicht, sich frei zu entfalten, eigene Ideen und Ziele zu verwirklichen und vielfältige Lebenswege auszuprobieren. Eine offene, demokratische

Gesellschaft bietet diese Voraussetzungen und eröffnet allen die Möglichkeit, das eigene Leben, die Zukunft unserer Region und die Entwicklung der Gesellschaft selbst aktiv mitzugestalten. Sie ist allerdings nicht selbstverständlich und muss immerwährend im Rahmen der geltenden Gesetze geschützt und verteidigt werden. Die CORONA-Pandemie verlangt uns im Moment sehr viel ab. Sie stellt unsere Gesellschaft, das soziale Miteinander und unsere Demokratie auf eine harte Probe. Gleichzeitig ergibt sich daraus die Chance, grundsätzliche Fra-

gen unseres Zusammenlebens aus einer geänderten Perspektive zu diskutieren und die Fortentwicklung der (lokalen) Demokratie voranzutreiben. Wir erwarten in den kommenden Monaten eine umfassende gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dieser Thematik. Lassen Sie uns die Erfahrungen der vergangenen Monate nutzen, um gemeinsam ins Gespräch zu kommen und einen konstruktiven Diskurs zu gestalten. Sie haben Lust die Zukunft unserer Region aktiv mitzugestalten und weiterzuentwickeln? Sie wollen gern selbst etwas tun und

Verantwortung übernehmen? Sie haben bereits eine Projektidee, die Sie umsetzen möchten? Dann bewerben Sie sich mit Ihrer Idee bzw. Ihrem Konzept um eine Förderung bei der lokalen Partnerschaft für Demokratie Saalfeld-Rudolstadt! Sie bietet Ihnen die Möglichkeit, Projekte und Aktionen im Rahmen des Aktions- und Initiativefonds zu unterstützen. Der Förderzeitraum umfasst maximal zwölf Monate (01.01. bis 31.12.2021). Besuchen Sie uns im Zukunftsladen (Friedensstraße 3, 07318 Saalfeld).

Welche Projekte Maßnahmen und Aktionen gefördert werden

Unterstützt und gefördert werden Projekte, Maßnahmen und Aktionen mit folgenden Schwerpunkten:

- Initiierung und Förderung von Jugendbeteiligung(-prozessen) im Landkreis
- Informations- und Bildungs- bzw. Qualifizierungsangebote zu den relevanten Programmenthemen: Demokratische Grund- und Menschenrechte, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Sexismus, Antisemitismus etc., mit dem Ziel der Sensibilisierung und Aufklärung der Bevölkerung gegenüber menschen- und demokratiefeindlichen Erscheinungen
- Stärkung der demokratischer Debatten- und Diskussionskultur in der Region, um das Miteinander in unserer Gesellschaft zu stärken
- Schaffung von Orten/Räumen/Möglichkeiten der Begegnung, des Austausches, der Diskussion und Debatte

- Konfliktlösung und Streitschlichtung sowie zur Verhütung von Diskriminierung und Mobbing, um Gewaltprävention zu fördern
- Erprobung und Etablierung innovativer Kommunikations-, Bildungs- und Teilnehmungsformate, sowohl in analoger als auch in digitaler Form
- Stärkung der Medienkompetenz im Rahmen der Demokratiebildung (Fake News; Verschwörungserzählungen; Hate Speech etc.)
- Thematisierung aktueller Herausforderungen wie der Digitalisierung, dem Klimawandel, der Globalisierung und der CORONA-Pandemie und deren gesellschaftlichen Auswirkungen
- Partizipative Maßnahmen rund um die Themenbereiche DDR-Geschichte, deutsche Wiedervereinigung, Transformationserfahrungen, z.B. Zeitzeugengespräche, Erzählcafés und Audiowalks

Wer ist antragsberechtigt? Was muss ich tun, wenn ich mitmachen will? An wen wende ich mich?

Antragsberechtigt sind nicht-staatliche, gemeinnützige Institutionen und Organisationen, die im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ihre Wirkung entfalten. Dazu zählen u.a. Vereine, Verbände, zivilgesellschaftliche Initiativen, Kirchgemeinden, Bildungseinrichtungen, Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie soziokulturelle Einrichtungen. Gefördert werden Projekte, Maßnahmen und Aktionen, die auf dem Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt stattfinden. Projektanträge können bis spätestens 15.04.2021 eingereicht werden. Ob Ihr Projektantrag bewilligt werden kann, entscheidet der zuständige Begleitausschuss im Rahmen der im Aktions- und Initiativefonds für das Jahr 2021 zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel.

Wir möchten Sie herzlich einladen, für die Umsetzung Ihrer Ideen, Pläne und Projektvorhaben die Unterstützung der lokalen Partnerschaft für Demokratie Saalfeld-Rudolstadt in Anspruch zu nehmen!

Für alle Nachfragen rund um die lokale Partnerschaft für Demokratie sowie weiterführende Informationen zu den Fördermodalitäten und der

Antragstellung steht Ihnen Sebastian Heuchel von der externen Fach- und Koordinierungsstelle der Partnerschaft für Demokratie Saalfeld-Rudolstadt gern zur Verfügung. Kommen Sie vorbei und besuchen Sie uns im Zukunftsladen (Friedensstraße 3, 07318 Saalfeld).

Der direkte Draht zu den Partnerschaften für Demokratie:

Telefon: 01 75-6 46 39 75

Mail: zukunftsladen@diakonie-wl.de

Netz: www.lustaufzukunft.org und www.kreis-slf.de/jugend-und-soziales/soziale-projekte/partnerschaft-fuer-demokratie/

Facebook: <https://www.facebook.com/PartnerschaftenFuerDemokratieSaalfeldRudolstadt/>

Instagram: https://www.instagram.com/partnerschaft_fuer_demokratie/

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt



Rückblick auf die Partnerschaften für Demokratie (PfD) im Jahr 2020

Demokratiekonferenz diesmal ganz digital

Die 6. Demokratiekonferenz der PfD fand in diesem Jahr pandemiebedingt mit einem stark reduzierten Programm das erste Mal in digitaler Form statt. In der rund drei-



stündigen Diskussionsrunde mit dem Titel „Lust trifft Frust: Was unsere Gesellschaft in Bewegung setzt.“ diskutierten am 12. November Prof. Dr. Berthold Vogel, Direktor des Soziologischen Forschungsinstituts an der Universität Göttingen (SOFI), Amanda Groschke von der Initiative Perspektive hoch 3 sowie der Autor und Journalist Christian Bangel gemeinsam mit den Zuhörer*in-

nen u.a. über die Bedeutung des sozialen Zusammenhalts, die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf unsere Gesellschaft sowie über Nachwendeerfahrungen und die Folgen der Deutschen Wiedervereinigung. Die Demokratiekonferenz wurde vom SRB-Bürgerradio aufgezeichnet und steht für Interessierte auf der Webseite der PfD (www.lustaufzukunft.org) zum Nachhören bereit.

Herausforderungen fürs Jugendforum

Die Corona-Pandemie stellte auch die Arbeit des Jugendforums auf die Probe. Über weite Teile wurde die gemeinsame Arbeit in den digitalen Raum verlegt. Zudem wurden neue Kommunikationswege geschaffen. So konnte sich die Reihe „Nachgefragt-Nachgehakt: Jugend diskutiert im SRB“ beim Bürgerradio SRB etablieren. Jugendforum, die RABATZ-Jugendredaktion und der Saalfelder Kinder- und Jugendausschuss produzierten mit viel Freude auch ohne ein physisches Treffen je eine Radiosendung im Juni und Oktober zu den Themen Auswirkungen der Corona-Pandemie und Jugendbeteiligung. Eine dritte Sendung wird im Ja-

nuar produziert und ausgestrahlt. Außerdem behandelte das Jugendforum in diesem Jahr sieben Projektanträge von Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis, die aus Mitteln des Jugendfonds finanziert werden sollten. Coronabedingt kamen nur vier zur Umsetzung: Eine Gruppe von Schüler*innen baut auf dem Entdeckerpfad Saalleiten ein Wasserbecken als Biotop für Vögel, Frösche und Insekten; im Umfeld des Klubhauses Saalfeld werden die „Küche für alle“, eine Skater- und Fahrradselbstbauwerkstatt und die Siebdruck- und Kreativwerkstatt gefördert.



Neu im Team: Sophie Bose

Seit September arbeitet Sophie Bose als neue fachliche Begleitung des Jugendforums und Koordinatorin für Kinder- und Jugendbeteiligung im Landkreis. Sophie Bose stammt aus Halle/Saale und ist Soziologin mit Master an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie war viele Jahre in der politischen Jugendbildungsarbeit – insbesondere beim Netzwerk für Demokratie und Courage in Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie bei der DGB-Jugend Bremen tätig und ist ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv.



Neuaufgabe und Aufgepeppt: Der neue Hulbi kommt

Mit Mitteln der PfD wurde in diesem Jahr das beliebte Heft „Mit Hulbi Saalfeld entdecken“ von 2011 neu aufgelegt und ergänzt. Unter der Regie des Geschichts- und Museumsvereins Saalfeld e.V. wurde es um die Mitmach- und Beteiligungsmöglichkeiten, die in der Stadt Saalfeld für Kinder bestehen, erweitert. So werden u.a. der Kinder- und Jugendausschuss der Stadt, die RABATZ-Jugendredaktion des SRB sowie die einzelnen Jugendhäuser mit ihren Angeboten vorgestellt. Das Heft, welches vom marcus-Verlag realisiert wurde, erscheint in einer

Auflage von 5.000 Stück und wird bis zu den Weihnachtsferien an den Saalfelder Grundschulen verteilt. Dort wird es im Heimat- und Sachkundeunterricht eingesetzt.



PfD-Projekt „Gelebte Geschichte“ an der RS Gräfenenthal: „Das hätten wir niemals aus Büchern lernen können“

Im Sommer konnte der Abschluss des Schülerprojekts „Gelebte Geschichte an der ehemaligen innerdeutschen Grenze“ der Gräfenenthaler Regelschule „Christoph Ullrich von Pappenheim“ gefeiert werden.

Das PfD-Projekt war bereits im Frühjahr als Teag-Leuchtturmprojekt ausgezeichnet worden. Die Schüler*innen von Geschichts-

lehrer Sven Fiedler hatten zusammen mit Medienpädagoge Silvio Müller vom SRB Radio vier Hörspielsequenzen gefertigt, die nun mit Hilfe von QR-Codes auf Tafeln des Rundweges „Erinnerungsorte der Demokratie Probstzella“ abgerufen und angehört werden können. Verarbeitet sind darin die Interviews mit Zeitzeug*innen der DDR-Geschichte.



Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **Leben!**Thüringer Landesprogramm
für Demokratie,
Toleranz und WeltoffenheitLandkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Amtliche Bekanntmachungen



Allgemeinverfügung vom 26. November 2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit geltenden Fassung

Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zur Einschränkung von Veranstaltungen sowie des Freizeit- und Sportbetriebes vom 26. November 2020

Der Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ordnet gemäß § 13 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund-VO) i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung zusätzlich zu den Regeln der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, der ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO und der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in den derzeit gültigen Fassungen die folgenden Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet an.

§ 1

Veranstaltungen und Versammlungen

- (1) Es ist untersagt, öffentliche, nicht-öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen durchzuführen oder daran teilzunehmen.
- (2) Wochenmärkte, Spezialmärkte, Messen und Ausstellungen i.S.d. §§ 64ff.

GewO in geschlossenen Räumen sind untersagt.

- (3) Von den Beschränkungen nach Abs. 1 bis 2 ausgenommen sind:
 1. Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes und des Artikels 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel,
 2. religiösen oder weltanschaulichen Zwecken im Sinne der Artikel 39 und 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen dienende Veranstaltungen oder Zusammenkünfte,
 3. Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des § 2 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) in der jeweils geltenden Fassung,
 4. dienstliche, amtliche und kommunale Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen in Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der Länder sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 5. Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und ihren Verbänden,
 6. Sitzungen und Beratungen von Mitarbeitervertretungen, Gewerkschaften und Berufsverbänden,
 7. berufliche und betriebliche Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen,
 8. Trauerfeiern oder Eheschließungen,
 9. Wochenmärkte und Spezialmärkte im Freien.

Diese sind unter der Bedingung der Gewährleistung der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund-VO, insbesondere § 1, 3, 4, 5 und 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund-VO, ohne Teilnehmerbegrenzung zulässig. Beim Besuch eines Wochenmarktes oder eines Spezialmarktes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es gelten die Regelungen des § 6 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GRundVO.

§ 2

Freizeit- und Sportbetrieb

- (1) Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffent-

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.900 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenbourg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter c.diezel@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in

Zusammenarbeit mit Wicher Druck, Gera.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenbourg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 21.01.21.



lichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen sind untersagt. Ausgenommen sind

1. der Individualsport ohne Körperkontakt allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushaltes außerhalb von Sportanlagen.
 2. Der Sport- und Schwimmunterricht nach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen entsprechend der zu bildenden Gruppen (Kohorten) in den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.
- (2) Der Betrieb und die Angebote in Volkshochschulen ist untersagt. Ausgenommen sind Onlineangebote oder Kurse, die der Erreichung eines staatlich anerkannten Schulabschlusses dienen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder

- (1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 und 24 in Verbindung mit den §§ 32 Satz 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 eine Veranstaltung durchführt oder den Veranstaltungsort zur Verfügung stellt,
 2. entgegen § 1 Abs. 1 eine Veranstaltung durchführt und trotz Weisung der Polizei oder der zuständigen Ordnungsbehörde nicht eigenständig abbricht,
 3. einen Freizeit- oder Sportbetrieb entsprechend § 2 durchführt oder sich daran beteiligt oder teilnimmt.

§ 4

Bekanntgabe und Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung wird am 26.11.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht und tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) am 27.11.2020 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Gesundheitsamt, Rainweg 81 in 07318 Saalfeld nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder Druck eines Sonderamtsblattes zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (www.kreis-slf.de), um eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner des Landkreises zu gewährleisten. Die Bekanntmachung in der

gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.

Saalfeld, den 26. November 2020

gez. Marko Wolfram
Landrat

Anlage 1

Bußgeldkatalog zur Allgemeinverfügung vom 26.11.2020

1. Durchführen einer Veranstaltung entgegen den Bestimmungen nach § 1 Abs. 1
1.000 bis 2.500 Euro für den Veranstalter
2. Teilnahme an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen entgegen den Bestimmungen nach § 1 Abs. 1 oder Teilnahme an einer privaten Feierlichkeit entgegen den Bestimmungen nach § 1 Abs. 2
50 Euro für jede teilnehmende Person
3. Nicht vollzogener Abbruch einer Veranstaltung durch den Veranstalter trotz Weisung der Polizei oder der zuständigen Ordnungsbehörde
2.500 Euro für den Veranstalter
4. Durchführung eines Freizeit- oder Sportbetriebes entgegen den Bestimmungen nach § 2
500 bis 2.000 Euro für den Veranstalter
5. Beteiligung oder Teilnahme an einem Sportbetrieb entgegen den Bestimmungen nach § 2
50 Euro für jede beteiligte oder teilnehmende Person



Allgemeinverfügung vom 3. Dezember 2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit geltenden Fassung

Allgemeinverfügung über verschärfte außerordentliche infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 3. Dezember 2020

Der Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ordnet gemäß § 13 Abs. 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung zusätzlich zu den Regeln der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO und der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in den derzeit gültigen Fassungen die folgenden Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet an.

§ 1

Veranstaltungen und Versammlungen

- (1) Es ist untersagt, öffentliche, nicht-öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen und Versammlungen durchzuführen oder daran teilzunehmen.
- (2) Wochenmärkte, Spezialmärkte, Messen und Ausstellungen i.S.d. §§ 64ff. GewO in geschlossenen Räumen sind untersagt.
- (3) Von den Beschränkungen nach Abs. 1 und 2 ausgenommen sind:
 1. Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes und des Artikels 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen in geschlossenen



- Räumen und unter freiem Himmel,
- religiösen oder weltanschaulichen Zwecken im Sinne der Artikel 39 und 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen dienende Veranstaltungen oder Zusammenkünfte,
 - Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des § 2 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) in der jeweils geltenden Fassung,
 - dienstliche, amtliche und kommunale Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen in Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der Länder sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 - Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und ihren Verbänden,
 - Sitzungen und Beratungen von Mitarbeitervertretungen, Gewerkschaften und Berufsverbänden,
 - berufliche und betriebliche Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen,
 - Trauerfeiern, an denen höchstens 15 Personen sowie der Trauerredner und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens teilnehmen,
 - Eheschließungen, an denen nur die Eheschließenden, der Standesbeamte oder der kirchliche Beamte, die Trauzeugen, die Kinder und dem Haushalt der Eheschließenden angehörige Personen teilnehmen,
 - Wochenmärkte und Spezialmärkte unter freiem Himmel.

Der Besuch oder die Teilnahme an einer Veranstaltung nach Ziffer 1 bis 10 ist nur bei Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung gestattet. Ausgenommen davon sind zentrale Redebeiträge auf Veranstaltungen und Versammlungen nach Ziffer 1 bis 9 unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 3 Metern sowie die Eheschließenden nach Ziffer 9. Es gelten die Regelungen des § 6 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss dicht an Nase und Mund anliegen und gut sitzen. Visiere oder Schilde ohne zusätzliche Mund-Nasen-Bedeckung sind nicht gestattet und genügen der Pflicht aus § 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO nicht.

Die Durchführung einer Veranstaltung nach Ziffer 1 bis 10 ist nur unter der Bedingung der Gewährleistung der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregulungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, insbesondere § 1, 3, 4, 5 und 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zulässig.

§ 2

Freizeit- und Sportbetrieb

- Der Freizeitsport und der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen sowie unter freiem Himmel außerhalb von Sportanlagen sind untersagt. Ausgenommen sind
 - der Individualsport ohne Körperkontakt allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushaltes außerhalb von Sportanlagen.
 - Der Sport- und Schwimmunterricht nach den Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen entsprechend der zu bildenden Gruppen (Kohorten) in den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.
- Der Betrieb und die Angebote in Volkshochschulen ist untersagt. Ausgenommen sind Onlineangebote oder Kurse, die der Erreichung eines staatlich anerkannten Schulabschlusses dienen.

§ 3

Einschränkungen für den Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken

- Der Verkauf und Ausschank offener alkoholischer Getränke jeglicher Art zum Mitnehmen („außer Haus“/„to go“) ist untersagt.
- Auf folgenden öffentlichen Flächen ist der Verzehr alkoholischer Getränke jeglicher Art untersagt:
 - Marktplatz der Stadt Rudolstadt inkl. der Straßen: Marktstraße, Ratsgasse, Töpfergasse
 - Marktplatz, Kirchplatz und Fischmarkt der Stadt Saalfeld inkl. der Straßen: Obere Straße, Blankenburger Straße, Brudergasse, Köditzgasse, Saalstraße

§ 4

Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder

- Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.
- Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet.
- Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 und 24 in Verbindung mit den §§ 32 Satz 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 1 Abs. 1 eine Veranstaltung oder Versammlung durchführt oder den Veranstaltungs- oder Versammlungsort zur Verfügung stellt,
 - entgegen § 1 Abs. 1 eine Veranstaltung oder Versammlung durchführt und trotz Weisung der Polizei oder der zuständigen Ordnungsbehörde nicht eigenständig abbricht,
 - entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 an einer Veranstaltung ohne Mund-Nasen-Bedeckung teilnimmt oder diese besucht,
 - einen Freizeit- oder Sportbetrieb entsprechend § 2 durchführt oder sich daran beteiligt oder teilnimmt,
 - entgegen der Regelungen des § 3 Alkohol ausschenkt oder verzehrt.

§ 5

Bekanntgabe und Geltungsdauer

- Die Allgemeinverfügung wird am 03.12.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht und tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) am 04.12.2020 in Kraft und gilt bis auf weiteres.
- Die Allgemeinverfügung des Landkreises vom 26.11.2020 tritt mit Ablauf des 03.12.2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Gesundheitsamt, Rainweg 81 in 07318 Saalfeld nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder Druck eines Sonderamtsblattes zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (www.kreis-slf.de), um eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner des Landkreises zu gewährleisten. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.

Saalfeld, den 03. Dezember 2020

gez. Marko Wolfram
Landrat



Anlage 1

Bußgeldkatalog zur Allgemeinverfügung vom 03.12.2020

1. Durchführen einer Veranstaltung entgegen den Bestimmungen nach § 1 Abs. 1
1.000 bis 2.500 Euro für den Veranstalter
2. Durchführen einer privaten Feierlichkeit entgegen den Bestimmungen nach § 1 Abs. 3
bis 2.500 Euro für den Veranstalter
3. Teilnahme an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen entgegen den Bestimmungen nach § 1 Abs. 1 oder Teilnahme an einer privaten Feierlichkeit entgegen den Bestimmungen nach § 1 Abs. 2
50 Euro für jede teilnehmende Person
4. Nicht vollzogener Abbruch einer Veranstaltung durch den Veranstalter trotz Weisung der Polizei oder der zuständigen Ordnungsbehörde
2.500 Euro für den Veranstalter
5. Nicht Benutzung einer Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 2 bis 5
60 Euro pro Person
6. Durchführung eines Freizeit- oder Sportbetriebes entgegen den Bestimmungen nach § 2
500 bis 2.000 Euro für den Veranstalter
7. Beteiligung oder Teilnahme an einem Sportbetrieb entgegen den Bestimmungen nach § 2
50 Euro für jede beteiligte oder teilnehmende Person
8. Alkoholausschank entgegen der Bestimmungen nach § 3 Abs. 1
500 bis 1.500 Euro für den Ausschenkenden
9. Verzehr alkoholischer Getränke jeglicher Art auf öffentlichen Flächen entgegen den Bestimmungen nach § 3 Abs. 2
100 Euro pro beteiligter Person

Beschlüsse des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung Wahlperiode 2019-2024

10. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 24.11.2020

Beschluss HR-54-09/20

Genehmigung der Niederschrift der 8. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 22.09.2020, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt: Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt i. d. F. vom 1. Oktober 2019 wird die Niederschrift über die 8. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 22.09.2020, öffentlicher Teil, genehmigt.

9. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 22.09.2020

Beschluss HR-41-08/20

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Kosten der Kreistagswahl 2019

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 42.528,68 € für die Kosten der Kreistagswahl 2019.

Beschluss HR-42-08/20

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Grundsicherung für Ältere (4. Kapitel SGB XII)

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Sozialhilfe gem. 3. und 4. Kapitel SGB XII im Einzelplan 4 – Deckungsring 230 Sozialhilfe in Höhe von 95.000,00 €.

Beschluss HR-43-08/20

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Grundsicherung für erwerbsgeminderte Personen (4. Kapitel SGB XII)

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Sozialhilfe gem. 3. und 4. Kapitel SGB XII im Einzelplan 4 – Deckungsring 230 Sozialhilfe in Höhe von 535.000,00 €.

Beschluss HR-44-08/20

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Sozialhilfe gem. 3. und 4. Kapitel SGB XII im Einzelplan 4 – Deckungsring 230 Sozialhilfe in Höhe von 380.000,00 €.

Beschluss HR-45-08/20

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Erstausrüstung im Falle eines Erstausrüstungsbruchs einer Tierseuche

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 50.000 € für die Erstausrüstung im Falle eines Erstausrüstungsbruchs einer Tierseuche

Beschluss HR-46-08/20

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Sozialhilfe gem. 7. Kapitel SGB XII im Einzelplan 4 - Deckungsring 231 Hilfe zur Pflege

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Sozialhilfe gem. 7. Kapitel SGB XII im Einzelplan 4 - Deckungsring 231 Hilfe zur Pflege in Höhe von 679.726,95 €.

Beschluss HR-47-08/20

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Digitalisierung an Schulen – Erweiterung der Schulverwaltungssoftware winSchool

Der Ausschuss für Haushalt und Rechnungswesen beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 105.000,00 € für die Erweiterung der Schulverwaltungssoftware winSchool um das browserbasierte Portal XSCHOOL in einzelnen Modulen.

Beschluss HR-48-08/20

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Baumaßnahme „TGS Kaulsdorf - Abbruch/Neubau Fluchttreppenanlage

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 21.500,00 € bei HHSt. 26001.5006 für die Durchführung folgender Maßnahme:

Objekt: TGS Kaulsdorf, Straße des Friedens 29,
07338 Kaulsdorf
Projekt: Abbruch/ Neubau Fluchttreppenanlage
Voraussichtliche Ausgabe: 21.500,00 €

Beschluss HR-49-08/20

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Baumaßnahme „Medizinische Fachschule Saalfeld - Sanierung der Elektroanlage Altbau 1. BA

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.000,00€ für die Durchführung folgender Maßnahme:

Objekt: Medizinische Fachschule Saalfeld,



Pfortenstraße 42A, 07318 Saalfeld/Saale
Projekt: Sanierung der Elektroanlage Altbau 1. BA

Beschluss HR-50-08/20

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Baumaßnahme „Regelschule Gräfenthal - Trockenlegung KG/Außenanlagen

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 35.000,00 € für die Durchführung folgender Maßnahme:

Objekt: Regelschule Gräfenthal, Alte Str. 19, 98743 Gräfenthal
Projekt: Trockenlegung KG/Außenanlagen

Beschluss HR-51-08/20

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Baumaßnahme „Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt Dienstgebäude II - Ertüchtigung Hausalarm

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 115.000,00 € für die Durchführung folgender Maßnahme:

Objekt: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt/Dienstgebäude II,
Rainweg 81, 07318 Saalfeld/Saale
Projekt: Ertüchtigung Hausalarm
voraussichtliche Ausgabe: 135.000,00 € für Hausalarmanlage

Beschluss HR-52-08/20

Genehmigung einer überplanmäßigen Einnahme in Höhe von 171.867,49 € sowie einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 169.307,31 € für die Ausschüttung des Anteils der Landespauschale gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG)

Der AfH/R beschließt eine überplanmäßige Einnahme in Höhe von 171.867,49 € sowie eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 169.307,31 € für die Ausschüttung des Anteils der Landespauschale gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG).

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.12.2020

Beschluss JHA-41-10/20

Genehmigung der Niederschrift der 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 16.11.2020

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Fassung vom 01.10.2019, wird die Niederschrift über die 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 16.11.2020 durch Beschluss genehmigt.

9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.11.2020

Beschluss JHA-38-09/20

Maßnahmeplanung der Jugendhilfe 2021, Jugendförderung

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die vorliegende Maßnahmeplanung der Jugendhilfe 2021, Jugendförderung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Erlangung einer rechtskräftigen Haushaltssatzung 2021.

Beschluss JHA-39-09/20

Prioritätenliste Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreis Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Prioritätenliste über die Anträge der Kommunen im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 und der im Sondervermögen geplanten Landesmittel vorbehaltlich der Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Corona- Pandemie- Hilfefondsgesetzes durch den Thüringer Landtag (voraussichtliche Beschlussfassung am 17.12.2020).

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Verwaltung die Differenzmittel in Höhe von 16.785,04 € auf die Maßnahmen 15 bis 18 der Prioritätenliste mit Stand vom 09.11.2020 aufzuteilen.

Beschluss JHA-40-09/20

Aufhebung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses Nr. 70-24/18 vom 16.04.2018

hier: Übertragung der allgemeinen Fachberatung an die AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Übertragung von Fachberatung für Kindertagesbetreuung nach §§11 und 26 Abs.2 ThürKigaG i. V. mit § 71 Abs. 2 sowie §§ 78 bis 80 SGB VIII der Kindertageseinrichtungen der AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH

- Integrative Kindertagesstätte „Knirpsenland“ Rudolstadt
- Kindertagesstätte „Feste Burg“/ Außenstelle Schillerschule Rudolstadt
- Kindertagesstätte „Weltentdecker“, Sitzendorf

an die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen des Jugendamtes bis zur Rückkehr der Fachberaterin der AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH aus der Elternzeit.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Zweckverband Auebad

Amtliche Mitteilung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Auebad“ für das Haushaltsjahr 2020

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.09.2020 mit Beschluss-Nr.: 004-02/2020 die Haushaltssatzung 2020, den Haushaltsplan 2020 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 005-02/2020 den dazugehörigen Finanzplan 2020 beschlossen.

Mit Schreiben vom 15.10.2020 wurden die o. g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte die genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Bescheid vom 26.11.2020 (Az.: 093.902:5_ZAB(20)01-03/mhut) und würdigte die Haushaltssatzung im Übrigen.

Entsprechend der Vorschriften der §§ 36 ThürKGG i.V.m. den §§ 53 ff ThürKO sind Haushaltssatzungen öffentlich bekannt zu machen.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 14.12.2020 bis 31.12.2020 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 104 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung Zweckverband „Auebad“ (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 36 und 37 ThürKGG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Nr. 8 S.290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i.V. mit den §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S.



277, 278) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung -ThürGemHV) in der gültigen Fassung vom 23.05.2019 (GVBl. 2019,153) zuletzt geändert am 11.6.2020 (GVBl. S. 277,279), beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Auebad“ die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit ihren Anlagen.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **37.780,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.535,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird ein Umlagebedarf für 2020 (gemäß § 14 Beschluss Nr. 95/17/2019) von 13.130,00 € (entspricht 13,00 €/EW) festgesetzt.

Döschnitz	2.486,00 €
Meura	4.299,00 €
Rohrbach	1.968,00 €
Wittgendorf bzw. Stadt Saalfeld	4.377,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.200,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsvorsitzende erhält die Befugnis, überplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt bis 50,00 EUR, bei Haushaltsansätzen größer als 500,00 EUR bis 10% des Haushaltsansatzes, und bei überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt max. 100,00 EUR, im Vermögenshaushalt max. 1.000,00 EUR zu genehmigen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gegeben ist.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Schwarzatal, den 01.12.2020

Carmen Schachtzabel
Vorsitzende des Zweckverbandes „Auebad“

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber des Zweckverbandes Erholungszentrum Aue Bad schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Beschlüsse der 2. Verbandsversammlung 2020 am 02.12.2020

Öffentlicher Teil

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung der 2. Verbandsversammlung 2020

Beschluss-Nr.:

VV-Ö-1-02/2020

Protokollbestätigung zum öffentlichen Teil der 1. Verbandsversammlung 2020

VV-Ö-2-02/2020

Beschluss zur Feststellung der Gebührenkalkulationsergebnisse im Trinkwasserbereich sowie deren Einarbeitung in die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003

VV-Ö-4-02/2020

Beschlüsse zu den Ergebnissen der Gebührenkalkulation – Bereich Abwasser –

Ergebnisse – Volleinleiter

VV-Ö-5.1-02/2020

Ergebnisse – Teileinleiter mit vorgeschalteter KKA

VV-Ö-5.2-02/2020

Ergebnisse – Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlage

VV-Ö-5.3-02/2020

Ergebnisse – Fäkalwasser aus einem abflusslosen

Sammelbehälter

VV-Ö-5.4-02/2020

Ergebnisse – Niederschlagswasser von privaten

Grundstücken

VV-Ö-5.5-02/2020

Ergebnisse – Straßenentwässerungsgebühr für öffentliche

Straßen, Wege, Plätze ohne Kostenbeteiligung

VV-Ö-5.6-02/2020

Beschluss zur 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003

VV-Ö-6-02/2020

Beschluss zur 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18.05.2016

VV-Ö-7-02/2020

Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

VV-Ö-8.1-02/2020

Beschluss zur Erfassung der Kostenüberdeckung der Jahre 2016 bis 2020 im Jahr 2020 und Ausweis im Finanzplan der Abwasserbeseitigung der Jahre 2020 bis 2024

VV-Ö-8.2-02/2020

Beschluss zu den Finanzplänen der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung der Jahre 2020 bis 2024

VV-Ö-8.3-02/2020

Saalfeld/Saale, den 03.12.2020

gez.

Marten

-Dienstsiegel-

Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Mit Beschluss Nr. VV-Ö-8.1-02/2020 wurde in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt am 02.12.2020 der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung 2021 beschlossen.

Saalfeld/Saale, den 03.12.2020

gez.
Marten -Dienstsiegel-
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 74), sowie der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden für die

		Wasser- versorgung auf TEuro	Abwasser- beseitigung auf TEuro	Verband insgesamt auf TEuro
1. im Erfolgsplan	die Erträge	12.608	16.063	28.671
	die Aufwendungen	<u>12.049</u>	<u>15.196</u>	<u>27.245</u>
	der Jahresgewinn	559	867	1.426
2. im Vermögensplan	die Einnahmen	15.378	33.264	48.642
	die Ausgaben	15.378	33.264	48.642

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird

für die	Wasserversorgung	auf TEuro	10.991
und für die	Abwasserbeseitigung	auf TEuro	<u>19.886</u>
	also insgesamt	auf TEuro	30.877

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2021 für Leistungen in 2022 - 2024 im Vermögensplan wird

für die	Wasserversorgung	auf TEuro	19.225
und für die	Abwasserbeseitigung	auf TEuro	<u>46.015</u>
	also insgesamt	auf TEuro	65.240

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das operative Geschäft zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan, der dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt zur Verfügung steht, beträgt wie im Vorjahr TEuro 3.500.

Des Weiteren soll zur Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen ein Investitionskassenkredit in Höhe von TEuro 12.000 zur Verfügung stehen, der bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres mit dem kommunalrechtlich genehmigten Investitionskredit abzulösen ist.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Saalfeld, den 04.12.2020

gez.
Marten -Dienstsiegel-
Vorsitzender des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

II. Beschluss und Genehmigungsvermerk

- Die vorstehende Haushaltssatzung 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss Nr. VV-Ö-8.1-02/2020 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Schreiben vom 03.12.2020
 - den im § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für die Wasserversorgung in Höhe von 10.991 TEuro
Abwasserbeseitigung in Höhe von 19.886 TEuro
 - den im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag an Verpflichtungsermächtigungen für die Wasserversorgung in Höhe von 19.225 TEuro
Abwasserbeseitigung in Höhe von 46.015 TEuro
 - die im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 15.500 TEuro genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom **04.01.2021 bis 15.01.2021** in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beim Geschäftsleiter, Remschützer Straße 50 in 07318 Saalfeld, sowie bei den Verbandsräten öffentlich aus.

Saalfeld/Saale, den 04.12.2020

gez.
Marten -Dienstsiegel-
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

5. Änderungssatzung

der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl.





S. 396), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend ZWA Saalfeld-Rudolstadt) folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

In der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 werden die §§ 4 und 5 wie folgt geändert:

Der § 4 – Grundgebühr – wird im Abs. 2 und 3 wie folgt geändert:

- (2) Ab dem 01.01.2015 werden auf der Grundlage der MID 2004/22/EG Messgeräte eingesetzt, die insbesondere den Dauerdurchfluss erfassen. Daher ist die Grundgebühr nach neuem Dauerdurchfluss zu berechnen. Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2021:

Nenn- durchfluss Qn m³/h	Dauer- durchfluss Q3 m³/Stunde	Netto Euro/Jahr	Umsatzsteuer 7 % Euro/Jahr	Brutto Euro/Jahr
bis Qn 2,5	bis Q3 4,0	171,60	12,01	183,61
bis Qn 3,5	bis Q3 6,3	480,48	33,63	514,11
bis Qn 6,0	bis Q3 10,0	823,68	57,66	881,34
bis Qn 10,0	bis Q3 16,0	1.372,80	96,10	1.468,90
bis Qn 15,0	bis Q3 25,0	2.059,20	144,14	2.203,34
bis Qn 40,0	bis Q3 63,0	5.491,20	384,38	5.875,58
bis Qn 60,0	bis Q3 100,0	8.236,80	576,58	8.813,38
bis Qn 150,0	bis Q3 250,0	20.592,00	1.441,44	22.033,44

- (3) Für Bauwasserzähler oder bewegliche Wasserzähler (Zählerstandrohre) erhebt der ZWA Saalfeld-Rudolstadt eine tägliche Grundgebühr ab dem 01.01.2021 von:

Nenn- durchfluss Qn m³/h	Dauer- durchfluss Q3 m³/Stunde	Netto Euro/Tag	Umsatzsteuer 7 % Euro/Tag	Brutto Euro/Tag
bis Qn 2,5	bis Q3 4,0	0,48	0,03	0,51
bis Qn 3,5	bis Q3 6,3	1,33	0,09	1,42

Erläuterungen:

Qn = Nenndurchfluss des Wasserzählers in m³/h nach EWG-Richtlinie 75/33
Q3 = Dauerdurchfluss des Wasserzählers in m³/h nach Richtlinie MID 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (MID)

Der § 5 – Verbrauchsgebühr – wird im Absatz 3 wie folgt geändert:

- (3) Ab dem 01.01.2021 beträgt die Gebühr

Netto Euro/m³ entnommenes Wasser	Umsatzsteuer 7% Euro/m³ entnommenes Wasser	Brutto Euro/m³ entnommenes Wasser
1,86	0,13	1,99

§ 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 04.12.2020

gez.
Marten -Dienstsiegel-
Verbandssorsitzender
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend ZWA Saalfeld-Rudolstadt) folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

In die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 wird ein neuer § 4a eingefügt, im § 8 ein neuer Absatz 3 eingefügt und die §§ 3, 4, 5, 6 und 10 wie folgt geändert:

§ 3 – Gebührenerhebung – Pkt. a) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung im Rahmen der in der Entwässerungssatzung (EWS) geregelten Abwasserbeseitigung erhebt der Zweckverband

- a) Grundgebühren (§ 4a) und Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser (§ 4)

§ 4 – Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser– Abs. 2, Pkt. a), b) und c) sowie Abs. 7, Pkt. a) erhalten folgende Fassung:

- (2) Maßstab ist die Schmutzwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird.

Die Gebühr für die Einleitung des Schmutzwassers beträgt pro Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser

- a) bei Entsorgung des Schmutzwassers über das öffentliche Kanalnetz und über eine zentrale Kläranlage (Vollleinleiter)

1,82 Euro.

- b) bei Grundstücken, bei denen vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage (Teileinleiter) eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung auf dem Grundstück verlangt und betrieben wird,

1,92 Euro.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- c) bei Grundstücken, für die vor Einleitung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik verlangt und betrieben wird (Teileinleiter),

1,37 Euro.

- (7) Soweit bezogenes Frischwasser nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt und diese Menge nicht über Wasserzähler gemessen werden kann, kann der Gebührenschuldner in folgenden Fällen eine pauschalierte Absetzung verlangen:

- a) Im Fall der landwirtschaftlichen Tierhaltung kann pro Jahr für jedes Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 Kubikmetern als Abzugsmenge beantragt werden. Maßgebend ist die im



Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Der Abzug ist insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

Die schriftliche Antragstellung ist bis 20.01. des nachfolgenden Kalenderjahres beim Zweckverband einzureichen.

Neu: § 4a – Grundgebühren für die Einleitung von Schmutzwasser (Volleinleiter) –

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q₃) nach der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID) verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Für die Leistungsbereitstellung wird ab dem Wasserzähler Q_n 3,5 ein Progressionsfaktor von 2 berücksichtigt.

Die Wasserzähler von Eigengewinnungsanlagen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen, Brunnen) bleiben bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt, wenn der Nenndurchfluss des Wasserzählers am vorhandenen Trinkwasseranschluss ausreichen würde, den gesamten Wasserbedarf über den vorhandenen Trinkwasseranschluss zu decken.

- (2) Die Grundgebühr beträgt für die Nutzung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisation mit zentraler vollbiologischer Reinigung der Abwässer in einer Zentralkläranlage des ZWA Saalfeld-Rudolstadt (Vollanschluss) bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss(Q _n)	Dauerdurchfluss (Q ₃)	
bis 2,5 m ³ /h	bis 4,0 m ³ /h	96,00 Euro/Jahr
bis 3,5 m ³ /h	bis 6,3 m ³ /h	268,80 Euro/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	bis 10,0 m ³ /h	460,80 Euro/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	bis 16,0 m ³ /h	768,00 Euro/Jahr
bis 15,0 m ³ /h	bis 25,0 m ³ /h	1.152,00 Euro/Jahr
bis 40,0 m ³ /h	bis 63,0 m ³ /h	3.072,00 Euro/Jahr
bis 60,0 m ³ /h	bis 100,0 m ³ /h	4.608,00 Euro/Jahr
bis 150,0 m ³ /h	bis 250,0 m ³ /h	11.520,00 Euro/Jahr

§ 5 – Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser – Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die jährliche Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt pro Quadratmeter abflusswirksame (gewichtete) Grundstücksfläche/Gebührenbemessungsfläche

0,40 Euro.

Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6 – Beseitigungsgebühr – Abs. 2, Pkt. a) und b) erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt
- 50,00 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage
 - 22,64 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalwasser) aus einem abflusslosen Sammelbehälter (Abwassersammelgrube).

§ 8 – Entstehen der Gebührenschuld – Abs. 3 wird neu eingefügt:

- (3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Für Bestandskunden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits als Volleinleiter angeschlossen sind, entsteht die Grundgebühr erstmals zum 01.01.2021.

Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 10 – Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grund- und Einleitungsgebühren werden jährlich abgerechnet. Die Abrechnung der Beseitigungsgebühr wird nach Abfuhr abgerechnet.
- (2) Auf die Grundgebühren und die Einleitungsgebühren sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung (Zählergröße, Einleitungsmenge, Gebührenbemessungsfläche) erhoben und in gleiche Quartalsbeträge für jedes verbleibende Quartal des Abrechnungsjahres aufgeteilt. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Die Grundgebühr, die Einleitungs- und die Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2

Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 04.12.2020

gez.

Marten

(Dienstsiegel)

Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18.05.2016



Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung

Die Gebührensatzung für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18.05.2016 wird im § 1, Absatz 1, Satz 3 wie



folgt geändert:

Die Gebühr beträgt

0,62 Euro

pro Quadratmeter der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 01.01.2021 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 04.12.2020

gez.

Marten (Dienstsiegel)

Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung

und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden

des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Information zur Beteiligung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt an der KOWUG Kommunale Wasser- und Umweltanalytik GmbH

Feststellung des Jahresabschlusses 2019

- Der festgestellte und geprüfte Jahresabschluss 2019 der KOWUG Kommunale Wasser- und Umweltanalytik GmbH, Gera, wurde am 24.11.2020 unter der Nummer 201112046416 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht zudem die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2019, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2019 der KOWUG Kommunale Wasser- und Umweltanalytik GmbH.
Die Einsichtnahme ist während der Dienstzeiten im Sekretariat des Geschäftsleiters des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld,

vom 04.01.2021 bis 15.01.2021

möglich.

Saalfeld/Saale, den 04.12.2020

gez.

Marten

Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Zweckverband
Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



Information des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) zur Einreichung von Fördermittelträgen zur Förderung des Ersatzneubaus oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen

Der Zweckverband gibt für seinen abwasserseitigen Wirkungskreis hiermit öffentlich bekannt, dass auch im Jahr 2021 die Möglichkeit der Förderung von Kleinkläranlagen besteht. Grundlagen zur Feststellung der Förderfähigkeit sind die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen vom 13.08.2018 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 33/2018, Seite 1035-1039) sowie das bestehende Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes (im Amtsblatt des Ilm- Kreises Nr. 15/2014 vom 02.12.2014 öffentlich bekannt gemacht).

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen im Sinne § 2 Nummer 10 Thüringer Wassergesetz (ThürWG):

- für den Ersatzneubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen für **ein oder mehrere Grundstücke**, die gemäß Abwasserbeseitigungskonzept nie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden (Direkteinleiter).
- für den Ersatzneubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen für **ein oder mehrere Grundstücke, die an einen kommunalen Kanal angeschlossen sind**, gemäß Abwasserbeseitigungskonzept jedoch **nie** an eine **öffentliche Abwasserbehandlungsanlage** angeschlossen werden (**Teilortskanalkunden**). Dazu gehört auch die erstmalige Errichtung einer Kleinkläranlage, wenn das vom Grundstück stammende Abwasser bisher ohne Vorreinigung eingeleitet wurde.
- für den Neubau von Kleinkläranlagen im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung.

Es gelten folgende Festbeträge:

- für Ersatzneubau 2.500,00 € (4 EW Anlage) + 250,00 € je weiterem EW
- für Nachrüstung 1.250,00 € (4 EW Anlage) + 125,00 € je weiterem EW

Der betreffende Personenkreis wird hiermit aufgefordert, für die Kleinkläranlagen, die 2021 durch einen Ersatzneubau erneuert oder nachgerüstet werden sollen, beim Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumannstraße 21 die Fördermittelträge einzureichen (**bis spätestens 30.09.2021**).

Bei Direkteinleitern ist dem Antrag gemäß Punkt 7.1.2 der Richtlinie eine Kopie der wasserrechtlichen Entscheidung beizufügen. Es können nur vollständige und fehlerfreie Antragsunterlagen an die bewilligende Stelle weitergereicht werden. Die Anträge sind im Kundenzentrum Bereich Abwasser des WAVI Ilmenau (Hüttengrund 8, 98693 Ilmenau) während der Dienstzeiten erhältlich. Die Antragsformulare zum Download und weitere Informationen sind im Internet unter www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Kleinklaeranlagen verfügbar.

Der Zweckverband weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Ersatzneubau oder der Nachrüstung von Kleinkläranlagen erst dann begonnen werden darf, wenn die Förderung durch die Thüringer Aufbaubank bewilligt worden ist bzw. die Zustimmung zu einem vorzeitigen Vorhabensbeginn vorliegt.

Der Maßnahme- bzw. Vorhabensbeginn ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Zweckverband Wasser- und Abwasser- Verband Ilmenau
Naumannstraße 21
98693 Ilmenau

Dienstzeiten:
Mo. bis Do. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ilmenau, 17.11.2020

Dr. Daniel Schultheiß
Verbandsvorsitzender



Theaterzweckverband

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 36 und 37 der Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 in Verbindung mit der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Zweckverband Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage* beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt ab mit:

- Einnahmen und 4.520.000 €
- Ausgaben mit 4.520.000 €

und im Vermögenshaushalt ab mit:

- Einnahmen und 0 €
- Ausgaben 0 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage in Höhe von 4.520.000 €. Der Umlageschlüssel der Verbandsmitglieder richtet sich nach § 11 der Verbandssatzung.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Saalfeld, den 08.12.2020

gez.
Marko Wolfram
Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss 176/2020 vom 12. November 2020 hat die Versammlung der Verbandsmitglieder die Haushaltssatzung 2021 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 26.11.2020, Az. 240.3-1512-001/21-SLF mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom 18. Dezember 2020 bis 08. Januar 2021 (gemäß § 36 ThürKGG i. V. m. § 57 Abs.3 Satz 3 ThürKO) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Beteiligungsmanagement, Zimmer 412, Schloßstr. 24, 07318 Saalfeld, zu den Öffnungszeiten des Amtes öffentlich aus. Aufgrund des ergriffenen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie und dem damit einhergehenden beschränkten Zugang zu den Dienstgebäuden, wird um vorherige Terminvereinbarung unter 03671/ 823 431 gebeten.

*Hier nicht abgedruckt.

Benutzungsentgelte Notfallrettung

Bekanntmachung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes

Höhe der Benutzungsentgelte für die Notfallrettung und den Krankentransport für das Jahr 2021

Nach § 22 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16.07.2008 mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317, 320), gelten die zwischen den Kostenträgern und den Aufgabenträgern vereinbarten Benutzungsentgelte für alle Benutzer des Rettungsdienstes im Bereich des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Für das Jahr 2021 gelten folgende Benutzungsentgelte:

Rettungstransportwagen (RTW)	492,78 EUR
Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	322,02 EUR
Krankentransportwagen (KTW)	202,78 EUR

Saalfeld, 09. Dezember 2021

Marko Wolfram
Landrat



Dienstleister für Arbeiten an Fließgewässern gesucht

Der Gewässerunterhaltungsverband Obere Saale/Orla sucht regional ansässige kleine Firmen für punktuelle Arbeiten an Fließgewässern.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.guv-oso.de

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.

Aktuell haben wir folgende Stellen für Sie ausgeschrieben:

Arzt/Ärztin als Sachgebietsleiter/in im Bereich Gesundheitsfürsorge/Hygiene (m/w/d)

Kennziffer 2020_011

Assistenz Bauaufsicht/Registrator (m/w/d)

im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (450 Euro Basis)

Kennziffer 2020_088 Bewerbungsfrist: 21. Januar 2021

Mitarbeiter/in Telefonzentrale und Bürgerempfang (m/w/d)

im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (450 Euro Basis)

Kennziffer 2020_098 Bewerbungsfrist: 25. Januar 2021

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen



Stadt Saalfeld/Saale

Weihnachts- und Neujahrsbotschaft des Bürgermeisters

Perspektivwechsel

*Advent heißt Warten
Nein, die Wahrheit ist
Dass der Advent nur laut und schrill ist
Ich glaube nicht
Dass ich in diesen Wochen zur Ruhe kommen kann
Dass ich den Weg nach innen finde
Dass ich mich ausrichten kann auf das, was kommt
Es ist doch so
Dass die Zeit rast
Ich weigere mich zu glauben
Dass etwas Größeres in meine Welt hineinscheint
Dass ich mit anderen Augen sehen kann
Es ist doch ganz klar
Dass Gott fehlt
Ich kann unmöglich glauben
Nichts wird sich verändern
Es wäre gelogen, würde ich sagen:
Gott kommt auf die Erde!*

Iris Macke

**Liebe Saalfelderinnen und Saalfelder,
verehrte Gäste und Ehemalige,
liebe Freunde unserer Stadt,**

wieder ist es Advent geworden, doch wer von uns hat sich den Beginn einer neuen Dekade so vorgestellt? Im Januar 2020 war die Bon-Pflicht noch die größte Herausforderung. Dann kam das Covid19-Virus. In einem nicht gekannten Ausmaß war schlagartig normale Alltagslichkeit vorbei. Bis heute kann niemand sagen, wann der herbeigesehnte Normalzustand wieder Realität ist. Uns eint in diesen Tagen vor allem das Warten: Wann geht die Pandemie vorbei und wann können wir uns unserem Alltag, Liebgewonnenem und Vertrautem wieder wie gewohnt widmen? Das Warten wird noch andauern, doch das Pandemieende ist gewiss, so wie es immer wieder Advent wird.

Traditionell nimmt der Advent die Zeit des Wartens und Ankommens

ein. Alle Jahre wieder nehmen wir uns vor, dass die nächste Advent- und Weihnachtszeit anders wird. Besinnlicher und ruhiger mit weniger Hektik, mehr Entspannungsphasen, Momenten der Stille und des Glaubens. Kurz gesagt: Mehr Vorfreude auf Weihnachten im Kreis der Lieben. Die pandemiebedingten Maßnahmen von Bund und Ländern geben uns in diesem Jahr, wenn auch sehr unfreiwillig, Raum und Zeit für ein Weihnachten im engsten Familienkreis – mit Abstand zum hektischen Weihnachtstrubel mit Märkten, Feiern und Festen. Es gibt sicherlich viel Für und Wider. Doch nehmen wir diese Zeit an.

In vielen Lebenslagen und Situationen kann ein Schritt zur Seite – ein Perspektivwechsel – helfen, Dinge anders zu sehen und wahrzunehmen. Speziell Dinge, denen wir ablehnend, quer oder alternativ gegenüberstehen. Es ist eine Frage der Mitmenschlichkeit. Weihnachten ist das Christfest der Liebe und des Friedens. Liebe und Frieden tun uns in diesen Tagen vornehmlich in den sozialen Medien gut, gerade weil die kommende Zeit unruhig, unvorhersehbar, anstrengend und kräftezehrend für große Teile der Bevölkerung sowie viele Berufs- und Gesellschaftsgruppen bleiben wird.

Gedankenvoll fand ich das am Anfang zitierte kleine Gedicht von Iris Macke. Haben Sie es gelesen und wenn ja, haben Sie den Text auch einmal von unten nach oben gelesen? Eine völlig neue Perspektive, die Fragen aufwirft: Gehe ich mit geschlossenen Augen durch die Welt? Habe ich einen Tunnelblick oder sehe ich das Licht am Ende des Tunnels? Kann ein Perspektivwechsel meine Sicht auf die Welt verändern? Gerade in der Rückschau auf die vergangenen zwölf Monate und im Vorfeld des bevorstehenden Jahreswechsels können wir uns von diesen Fragen begleiten lassen und in Ruhe darüber nachdenken.

Weihnachten, Silvester und Neujahr sind alljährlich eine Einladung für ein Jahresresümee, für Besinnung und zum Nachdenken über das Erreichte und die vor uns liegenden Aufgaben.





2020 war ein Jahr des Durchhaltens. Schöne Momente mit vielen wunderbaren öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Meisterschaften und anderen Wettbewerben verlagerten sich – wenn überhaupt möglich – in das Privatleben.

Kontinuierlich fortgeschrieben wurde hingegen an der „Steinernen Chronik Thüringens“. Maßnahmen wie Beendigung der Arbeiten an der Regelschule „Geschwister Scholl“, Freigabe des Oberen Tores, Baubeginn der Saalebrücke zwischen Obernitz und Reschwitz, Begehrbarkeit Siechenbachtal, Bushaltestelle Schmiedefeld, Sanierung Feuerwehrgerätehaus Reichmannsdorf, Fassadensanierung Vereinshaus Unterwirbach, Teichsanierungen Burkersdorf und Dittrichshütte, Ausbau Feuerwehr Arnsgereuth, Beginn und Abschluss von Straßenausbaumaßnahmen (Breitscheidstraße, Florian-Geyer-Straße/Am Dudelteich, Pirmasenser Straße, Ortsstraßen Reschwitz und Wickersdorf) sowie Abriss und Neubau Gewächshäuser Bergfried und Herstellung eines Willkommenscenters im Gärtnerhaus Bergfried. Begonnen wurde auch mit den Planungen für den Um- und Ausbau von Kirchplatz und Blankenburger Straße.

Viele Maßnahmen haben wir gemeinsam angestoßen und setzen sie miteinander um. Bürgerbeteiligung an städtischen Maßnahmen ist wertvoll und essentiell für die Akzeptanz. Dieser Gedanke durchdringt mehr und mehr das Handeln von Stadtrat und -verwaltung. Wir müssen auch nicht immer einer Meinung sein. Aber am Ende einen Kompromiss zu finden, das ist keine Schwäche, sondern das zeichnet uns aus und hat Saalfelds Entwicklung stets positiv beeinflusst. Daneben werden uns Zukunftsthemen wie Nachhaltigkeit, E-Mobilität, Fairer Handel, globale Partnerschaften und Eine-Welt-Gedanke in den kommenden Jahren intensiver beschäftigen. Wir haben nur eine Erde und die sollten wir gut für uns alle gestalten und erhalten.

Mit Stolz blicke ich zudem auf das reichhaltige und leidenschaftliche ehrenamtliche Engagement der Saalfelderinnen und Saalfelder in Initiativen, Vereinen und Einrichtungen für Kultur, Sport und Bildung sowie für Kinder, Jugend, Familie und Senioren und freue mich, dass dieses vielfältige Resonanz bei hiesigen Unternehmen erfährt. 2020 war eine besondere Bewährungsprobe für das Zusammenspiel von Mensch, Organisation und Unternehmen. Die feste Verwurzelung dieser Schicksalsgemeinschaft ist die Basis dafür, dass es ein „Danach“ geben wird. Ein großes Dankeschön jedem Einzelnen, der

sich für seine Stadt und seine Mitmenschen einsetzt. Allen, die an Weihnachten und zum Jahreswechsel ihren Dienst leisten, danke ich ganz besonders herzlich: Menschen in Krankenhäusern oder Polizeiwachen, bei Feuerwehr und Rettungsdiensten oder im Pflegeheim. Ihr Dienst ist so leuchtend wie der Weihnachtsstern.

Die Jahresrückschau lässt uns auch an jene denken, die nicht mehr unter uns oder weit weg sind. Nach dem Verlust eines geliebten Menschen ist das erste Weihnachten besonders schwer. Es ist aber auch eine Zeit, in der wir uns an all das erinnern sollten, wofür wir dankbar sein müssen – für Hoffnung, Gesundheit, Familie und glückliche Momente, die immer in der Erinnerung bleiben. Führen wir uns das ebenso vor Augen, wenn das diesjährige Weihnachtsfest nicht mit allen in gewohnter Gemeinschaft verbracht werden kann. Denken wir an vergangene Umarmungen und freuen uns auf Umarmungen, die noch kommen werden.

Liebe Saalfelderinnen und Saalfelder,

„auf die größten, tiefsten, zartesten Dinge in der Welt müssen wir warten, da geht's nicht im Sturm, sondern nach den göttlichen Gesetzen des Keimens und Wachsens und Werdens.“ Diese Worte stammen von Dietrich Bonhoeffer, dessen Tod sich 2020 zum 75. Mal jährte. Bonhoeffer war ein mutig Fragender, der offene Augen für die Probleme hatte, die das Leben in einer unvollkommenen Welt mit sich bringt. Seine Worte machen Mut, sich bewusst auf die adventliche Zeit des Wartens einzulassen und die wunderbare Weihnachtsbotschaft mit offenem Herzen zu vernehmen. Die guten Wünsche des Saalfelder Stadtrates, aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Saalfeld/Saale und von mir begleiten Sie für eine besinnliche und fröhliche Weihnachtszeit.

„Fürchtet Euch nicht!“, heißt es in der Weihnachtsgeschichte. Mut und Zuversicht, Gesundheit und Gottes Segen – das wünsche ich Ihnen und uns allen für das kommende Jahr 2021.

Gesegnete und frohe Weihnachten, bleiben Sie gesund und behütet.

Ihr Dr. Steffen Karla
Bürgermeister





Amtliche Bekanntmachungen

Informationen des Bürgermeisters in der Stadtratssitzung am 18. November 2020

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte, wertige Gäste,

einige Informationen zu aktuellen und investiven Geschehen in der Stadt Saalfeld/Saale:

Saalebrücke Oberritz-Reschwitz: An beiden Brückenwiderlagern laufen aktuell die Sanierungsarbeiten, um die falsch eingebauten Zugstangen zu ersetzen. Die Sanierung soll bis Weihnachten 2020 abgeschlossen werden, damit die Montage im Januar 2021 beginnen kann. Das Tiefbauamt drängt auf eine Verkehrsfreigabe vor dem Sommer 2021. Dazu laufen die vertraglichen Verhandlungen.

Kirchplatz und Blankenburger Straße: Das Planungsbüro hat im Rahmen einer Präsentation je drei Varianten dargestellt. Diese werden den Bürgern am 19.11.2020 in Form einer Videokonferenz präsentiert.

B 281 – Rudolstädter Straße: Das Setzen der fahrbahnbegleitenden Borde ist abgeschlossen. Derzeit wird das Planum für den bituminösen Fahrbahnaufbau hergestellt. Die Asphaltarbeiten am Kreisverkehr Marktkauf und Watzembach sind in der 47. KW vorgesehen.

Pirmasenser Straße – Bauabschnitt Alte Gehegstraße/Mozartstraße: Das Planum für den Asphalteinbau ist hergestellt. Der Asphalteinbau erfolgt in der 47./48. KW 2020. Mit der Aufweitung der Mozartstraße wurde begonnen. Die Maßnahme läuft nach Plan.

Köditzgasse: Der Baubeginn ist für das Frühjahr 2021 geplant. Dazu wird demnächst der Bauzeitenplan vorgelegt.

Bushaltestelle Schmiedefeld: Das Planum für den Asphalteinbau wurde hergestellt. Das Setzen der Borde ist größtenteils fertiggestellt. Der Asphalteinbau ist für die 48./49. KW 2020 vorgesehen.

Straßenbaumaßnahme Wickersdorf, östlicher Ortsteil: Die Baumaßnahme wurde am 05.10.2020 begonnen.

Teichsanierung Burkersdorf: Der Teich ist noch nicht vollständig mit Wasser befüllt. Die Geländer sind fertig und die Baustelle ist soweit wie möglich beräumt.

Teichsanierung Dittrichshütte: Der Teich ist vollständig mit Wasser befüllt. Die Geländer sind fertig und die Baustelle ist soweit wie möglich beräumt. Die Dichtheitsprüfung wird durchgeführt, wenn beide Teiche vollständig mit Wasser befüllt sind. Die Abnahme erfolgte am 13.11.2020.

Straße am Bahnhof in Schmiedefeld: Die Anwohnersammlung fand am 15.10.2020 statt. Der Ausbau- und Abwägungsbeschluss für die geplante Gemeinschaftsbaumaßnahme ist für die Sitzung des Stadtrates am 16.12.2020 vorgesehen.

Ortsstraße Reschwitz: Die Leitungsverlegung des ZWA sowie die Verlegung der Elt-Kabel sind abgeschlossen. Der Asphalteinbau erfolgte am 12./13.11.2020. Aktuell werden durch die Baufirma die Anpassungsarbeiten an Zufahrten bzw. Nebenflächen im gesamten Baubereich durchgeführt.

Sanierung Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16: Der Rückzug der Regelschule ist in den Herbstferien erfolgt. Die Johannesschule konnte nach den Herbstferien ihre Räumlichkeiten im Kellergeschoss beziehen. Bis auf die Gestaltung des Bühnenbereiches und die Fertigstellung des Prallschutzes an den Wänden ist auch die Aula fertiggestellt. Durch die Firma Jakusa Bedachungen wurde die Dachbekiesung und das Pflanzungsgranulat für das Gründach der Mensa aufgebracht. Die Firma Pensold bringt momentan die

Trespa-Außenwandbekleidung an. Im Innenraum sind die Ausbaugewerke wie Trockenbauer, Maler, Elektriker und Sanitärklempner tätig. Die Arbeiten an den Außenanlagen laufen planmäßig. Das Atrium ist fertiggestellt. Zisterne, Schränke und Entwässerungsleitungen sind eingebaut. Aktuell werden die Borden für die Rampen und Pflanzkübel gesetzt. Im Kellergeschoss des Hauptgebäudes müssen noch die Räumlichkeiten fertiggestellt werden, die durch die Regelschule und den Saalfelder Sportvereinen genutzt werden sollen.

Ausbau Feuerwehr Arnsgereth: Die Maßnahme ist abgeschlossen. Die Abnahme der Gewerke Dachdecker und Baumeister erfolgte am 30.10.2020 im Beisein von mehreren Ortsteilratsmitgliedern von Arnsgereth.

Gewächshäuser Bergfried: Der Bauantrag für den Neubau des ersten Gewächshauses ist angefertigt. Dieser befindet sich derzeit in der Unterschriftenrunde und wird dann umgehend beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt eingereicht. Die Ausschreibung der Baumaßnahme „1. Gewächshaus“ läuft. Die Beauftragung und der Baubeginn sind noch in diesem Jahr geplant. Die Abbrucharbeiten sind bis auf Restleistungen fertiggestellt. Die Fertigstellung der Sicherungsarbeiten ist bis zur 47. KW angesetzt.

Willkommenscenter (Gärtnerhaus) Bergfried: Fast alle Gewerke sind aktuell auf der Baustelle. Es findet eine wöchentliche Bauberatung mit allen Gewerken statt. Beginn der TGA (technische Gebäudeausrüstung) ist die 46. KW. Die Dachdeckerarbeiten sind fast fertig. Die Malerarbeiten an der Fassade haben begonnen, ebenso wie die Baumeister- und Trockenbauarbeiten im Innenbereich. Der Baufortschritt liegt im Zeitplan.

Werkhaus Beulwitzer Straße: Die Ausschreibung der Planung ist erfolgt. Am 05.11.2020 fand die Bewerbung 1. Stufe mit Auswertung und Einladung zu Verhandlungsgesprächen statt. Die Verhandlungsgespräche erfolgten am 17.11.2020.

Aktuelle Finanzlage (Stand 18.11.2020): Die Liquidität ist gesichert und besonderes Augenmerk liegt auf einer sparsamen Haushaltsführung. Mahnungen und Vollstreckung für eigene Forderungen wird betrieben.

Wir haben aktuelle Anträge auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlung für das Jahr 2020 von ca. 1,1 Mio. Euro. Eine ganze Reihe von Unternehmen hat ihre Vorauszahlung wieder heraufgesetzt. Laut Steuerschätzung vom November haben wir Umsatz- und Einkommenssteuereinnahmen von ca. 500.000 Euro. Einnahmeverluste aus der Vergnügungssteuer (für knapp drei Monate geschlossene Spielhallen) schlagen in Höhe von ca. 70.000 Euro zu Buche. Die Kindergartengebühren für April/Mai/Juni 2020 sind vom Land erstattet worden, sodass wir das aus den Einnahmeverlusten herausnehmen können. Verhandelt wird mit dem Land noch über nicht erstattete Kosten in Höhe von ca. 50.000 Euro. Für die Gewerbesteuer lag eine ganze Reihe von Stundungsanträgen vor. Diese sind zwischenzeitlich komplett beglichen bzw. die Regelungen zur Ratenzahlung werden eingehalten. Es gab acht Fälle für Stundungen für Grund- und Vergnügungssteuer sowie Miete und Pachten. Diese sind ebenfalls beglichen. Zusätzliche Aufwendungen für Hygienebedarf, Desinfektionen, Ausstattungen für Wiederöffnung der Einrichtung usw. sind mit 36.000 Euro zu beziffern. In Summe macht das Einnahmeverluste und Mehrausgaben von ca. 1.756.000 Euro. Noch nicht bezifferbar sind die Einnahmeverluste aus Gebühren, Entgelten und Bußgeldern u. a. wegen fehlenden Touristen. Jedoch schlägt allein der Ausfall von Sondernutzungsgebühren gemäß Stadtratsbeschluss mit ca. 12.000 Euro zu Buche.

Der Stadt sind Gewerbesteuerausfälle in Höhe von 2,9 Mio. Euro erstattet worden. Nach aktueller Rechtslage muss davon allerdings ein Großteil zurückgezahlt werden. Unter dem Strich eine +/-0-Rechnung. Behalten können wir die 447.251,74 Euro, die aus pauschalen Sonderzuweisungen gezahlt worden sind.

Lockdown – Erreichbarkeit der Stadtverwaltung: Mit dem neuerlichen Lockdown zur Bekämpfung der stark angestiegenen Corona-Zahlen gilt es auch beim Besuch der Saalfelder Stadtverwaltung einiges zu beachten. Der Bürgerservice ist nach wie vor zu den gewohnten Öffnungszeiten erreichbar. Im gesamten Haus gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Besucher. Zudem wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der geltenden Abstandsregeln zu längeren Wartezeiten im Wartebereich kommen kann. Die Fachämter der Stadtverwaltung sind bei unaufschiebbaren Angelegenheiten persönlich und nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung



erreichbar. Es wird aber darum gebeten, wenn dies möglich ist, alle Angelegenheiten telefonisch oder per E-Mail mit den Fachämtern abzustimmen, um unnötigen Besucherverkehr in den Verwaltungsgebäuden zu vermeiden. Die zentrale Registrierung erfolgt wie bisher an den Haupteingängen von Rathaus und Bürger- und Behördenhaus (jeweils ein Lotse). Aufgrund der neuen Allgemeinverfügung des Freistaats Thüringen bleiben Schwimmhalle mit Sauna, Stadtmuseum, Meininger Hof, städtische Sporthallen und Sportplätze, Feengrotten, Oberes Tor, Rotschnabelnest und Morassina-Grotte bis auf weiteres geschlossen. Geöffnet bleiben hingegen die Saalfelder Stadt- und Kreisbibliothek sowie die Zweigstelle Gorndorf, die Tourist-Information im Bürger- und Behördenhaus und sämtliche Spielplätze. Das Kultur- und Tagungszentrum Meininger Hof wird für die Durchführung der Sitzungen von Bau- und Wirtschaftsausschuss sowie Stadtrat genutzt. Bei Trauerfeiern und Eheschließungen haben die bisherigen Regelungen Bestand. Die Sprechstunden des Bürgermeisters sind für dieses Jahr abgesagt. Zudem wurden alle Veranstaltungen abgesagt, die nicht politische Gremienarbeit sind, wie z. B. Gemeinsamer Ausschuss des Städtedreiecks und Ehrenamtsveranstaltung. Nach Konflikten mit uneinsichtigen Eltern, die beim Betreten der Kindergärten keine Masken aufsetzen wollen, habe ich ein generelles Betretungsverbot für die drei kommunalen Kindergärten ausgesprochen.

Weihnachtsmarkt 2020: In der abschließenden Beratung mit dem Gesundheitsamt ist erkennbar geworden, dass das erarbeitete Konzept der Stadt nicht genehmigt werden kann. Alle Verantwortlichen haben sich in enger Abstimmung auf den Verzicht von Weihnachtsmärkten im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt verständigt. Das aktuelle Infektionsgeschehen lässt die Durchführung eines Weihnachtsmarktes in 2020 nicht zu.

Regionales Entwicklungskonzept: Es gibt neben der Lenkungsgruppe (u. a. Verwaltungsmitarbeiter) das sogenannte REK-Team, zusammengesetzt aus Stadträten und berufenen Bürgern. Das soll sich mit verschiedenen Themenschwerpunkten auseinandersetzen. Die Firma IPU GmbH aus Erfurt, die das Konzept bis Juni 2021 erstellen soll, schlug aufgrund der Pandemie vor, dass sich das Team in der Stadthalle Bad Blankenburg trifft und je Stadt 20 Personen Einlass erhalten sollen. Nun liegt ebenfalls eine Absage vor. Über Online-Alternativen wird aktuell nachgedacht.

Neujahrsempfang 2021: Der gemeinsame Neujahrsempfang der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg zählt seit mehr als 10 Jahren zu den gesellschaftlichen Höhepunkten eines neuen Jahres. Mit Blick auf die aktuelle Lage, der dynamischen Entwicklung der COVID-19-Pandemie und den geltenden Einschränkungen des Freistaats wird dieses Neujahrsevent 2021 nicht stattfinden. Darauf verständigte sich der Rat der Bürgermeister am 03.11.2020. Die Gesundheit der Menschen im Städtedreieck hat oberste Priorität. Eine Veranstaltung mit mehr als 1.000 geladenen Gästen ist gerade in dieser Zeit nicht vorstell- und vertretbar. Auch eine Veranstaltung im kleineren Rahmen mit anderem Charakter käme nicht in Betracht. Dies würde bedeuten, dass viele Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft am Neujahrsempfang nicht teilnehmen könnten. Aber genau dafür ist er konzipiert worden. Die Frage, wen laden wir nicht ein, wollte kein Bürgermeister für sich beantworten. Freuen wir uns auf den Neujahrsempfang 2022.

Tarifvertrag: Die Tarifvertragsparteien haben sich auf einen Tarifabschluss geeinigt. Die Tabellenentgelte werden ab dem 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber 50 Euro und ab dem 1. April 2022 um 1,8 Prozent steigen. Die Laufzeit ist bis 31.12.2022. Der Mindestbetrag in Höhe von 50 Euro bedeutet bis in die Entgeltgruppe 11, Stufe 2, eine Erhöhung, die über 1,4 Prozent liegt.

Altersteilzeit: Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit wurde verlängert bis 31.12.2022. In den Folgejahren können damit die Jahrgänge 1961 und 1962 die Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Die Stadtverwaltung wird hierzu die bestehende Dienstvereinbarung mit dem Personalrat verlängern. Prinzipiell soll das Ziel sein, allen infrage kommenden Mitarbeitern Altersteilzeit zu gewähren, wenn sie dies möchten. Allen Beteiligten ist bewusst, dass damit natürlich ein hoher Verlust an Fachwissen kompensiert werden muss. Bezüglich der Personalkosten sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da Neueinstellungen im Regelfall mit niedrigerer Erfahrungsstufe eingestellt werden. Dadurch werden die entstehenden Kosten der Altersteilzeit kompensiert.

Haushalt 2021: Ziel der Verwaltung ist es, den Entwurf des Haushalts in der

Sitzung des Hauptausschusses am 02.12.2020 bzw. in der Sitzung des Finanzausschusses am 07.12.2020 den Fraktionen auszuhändigen. Die Beschlussfassung ist für die Stadtratssitzung am 03.02.2021 vorgesehen. Ich bitte Sie, nach erfolgter Übergabe des Entwurfs um Beratung in den Fraktionen und wie jedes Jahr üblich, um eine Terminvereinbarung mit der Kämmerei, sollten offene Fragen bestehen bzw. es Änderungen und Ergänzungen zu den einzelnen Positionen geben. Zu den Terminen werden entsprechend des Anliegens der Fraktionen die Amts- und Abteilungsleiter mit eingeladen.

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 18. November 2020

Beschluss-Nr.: 221/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 14. Oktober 2020.

Beschluss-Nr.: 251/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Ausweisung von zunächst 2 Stellplätzen für Elektrofahrzeuge in der Innenstadt, und zwar im Benehmen mit den Stadtwerken Saalfeld GmbH auf dem Parkplatz in der Knochstraße oder auf dem Parkplatz Am Schießteich, und stellt diese kostenlos zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: 252/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, den Bürgermeister mit Gesprächen mit dem Vorstand der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt mit dem Ziel zu beauftragen, eine persönliche Vor-Ort-Betreuung in der Filiale Saalfeld-Gorndorf zu erhalten.

Beschluss-Nr.: 253/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beauftragt die Stadtverwaltung mit der zeitnahen Erarbeitung eines Konzepts zur Installation von Luftfiltern in den Schulen und Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Saalfeld. Dieses soll die technischen und medizinischen Voraussetzungen zur Filterung des Covid-19-Erregers erfüllen, die finanziellen, räumlichen und sächlichen Begebenheiten beachten sowie in inhaltlicher Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erarbeitet werden. Es soll von Beginn an eine finanzielle Förderung durch das Land oder den Bund angestrebt werden. Die Ergebnisse sollen mit den anderen Trägern der Schulen und Kindergärten im Stadtgebiet geteilt und diese zu einer abgestimmten Vorgehensweise aufgerufen werden.

Beschluss-Nr.: 155/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 4 Abs. 2 ThürKWG die Berufung des Bürgermeisters der Stadt Saalfeld/Saale, Herrn Dr. Steffen Kania, zum Wahlleiter für die im Jahr 2021 stattfindende Kommunalwahl und des Leiters des Büro des Bürgermeisters, Herrn Christopher Mielke, zu seinem Stellvertreter.

Beschluss-Nr.: 239/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung).

Beschluss-Nr.: 240/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt auf Empfehlung des Werkausschusses des Bauhofes die Auflösung des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Saalfeld“ mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 und die Zuführung des Vermögens des Eigenbetriebes zur Stadt Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: 241/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt auf Empfehlung des Werkausschusses des Bauhofes die Satzung der Stadt Saalfeld/Saale zur Aufhebung der Betriebssatzung für den „Bauhof der Stadt Saalfeld“ vom 20. März 2003.

Beschluss-Nr.: 229/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die 4. Änderung der Nutzungsordnung für das Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster vom 28. September 2007.



Beschluss-Nr.: 223/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe von Planungsleistungen in den Leistungsphasen 1 bis 9 für den Ausbau der Außenstelle des Bauhofs Saalfeld in Bernsdorf mit Gesamtkosten in Höhe von 227.782,05 EUR in stufenweiser Beauftragung.

Beschluss-Nr.: 005/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Einleitung des Flächenutzungsplanverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der Geltungsbereich entspricht dem Gemeindegebiet der Stadt Saalfeld/Saale ab dem 01.01.2019.

Beschluss-Nr.: 200/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale billigt den geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 40a „Misch- und Sondergebiet für Tourismus Bohnstraße-Kelzstraße“ (Planstand Oktober 2020) und bestimmt die Durchführung der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB.

Beschluss-Nr.: 224/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich Kernstadt Saalfeld) geprüft und bestätigt die Abwägungsvorschläge der Verwaltung.

Beschluss-Nr.: 225/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilbereich Kernstadt Saalfeld) in der Fassung vom 27.10.2020. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen.

Beschluss-Nr.: 127/2020 – Ablehnung

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VE Nr. 45 „Waldhaus“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und bestätigt damit den Aufstellungsbeschluss der ehemaligen Gemeinde Saalfelder Höhe.

Beschluss-Nr.: 242/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Fortschreibung des Erholungswaldkonzeptes in der aktuellen Fassung.

Beschluss-Nr.: 227/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Neufassung der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: 228/2020

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die 3. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 10. Februar 2003.

Beschlüsse der Ortsteilratsitzung des Ortsteils Wittgendorf vom 17.11.2020 - öffentlicher Teil -

Beschluss Nr. W1-2/2020

Der Ortsteilrat des Ortsteils Wittgendorf bestätigt die Tagesordnung.

Beschluss Nr. W2-2/2020

Der Ortsteilrat des Ortsteils Wittgendorf bestätigt die Niederschrift der Ortsteilratsitzung vom 25.02.2020 – öffentlicher Teil.

Beschluss Nr. W3-3/2020

Der Ortsteilrat Wittgendorf beschließt folgende Termine für die Ortsteilratsitzungen im Jahr 2021:

- 1. Sitzung: 18. Februar 2021
- 2. Sitzung: 20. Mai 2021
- 3. Sitzung: 16. September 2021
- 4. Sitzung: 16. Dezember 2021

Beschlüsse der Ortsteilratsitzung des Ortsteils Reichmannsdorf vom 03.12.2020 - öffentlicher Teil -

Beschluss Nr. R1-5/2020

Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf bestätigt die Tagesordnung.

Beschluss Nr. R2-5/2020

Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf bestätigt die Niederschrift der Ortsteilratsitzung vom 10.09.2020 - öffentlicher Teil.

Beschluss Nr. R3-5/2020

Der Ortsteilrat Reichmannsdorf beschließt folgende Termine für die Ortsteilratsitzungen im Jahr 2021:

- 1. Sitzung: 28. Januar 2021
- 2. Sitzung: 8. April 2021
- 3. Sitzung: 10. Juni 2021
- 4. Sitzung: 9. September 2021
- 5. Sitzung: 18. November 2021

Satzung der Stadt Saalfeld/Saale zur Aufhebung der Betriebssatzung für den „Bauhof der Stadt Saalfeld“ vom 20. März 2003

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 21 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 3 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 18. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung der Eigenbetriebssatzung

Die Betriebssatzung für den „Bauhof der Stadt Saalfeld“ vom 20.03.2003 wird mit Ablauf des 31.12.2020 aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 02.12.2020

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister



Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) i.V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im historischen Zentrum der Stadt Saalfeld/Saale zum Jahreswechsel 2020/2021

Allgemeinverfügung

- Es wird angeordnet, dass am 31.12.2020 und am 01.01.2021 in der Stadt Saalfeld/Saale im Bereich des Altstadtgebietes pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.
- Das Gebiet der Allgemeinverfügung wird in dieser Anordnung entsprechend dem beigefügten Lageplan wie folgt eingegrenzt:
 - westlich beginnend an der Blankenburger Straße 9 über die Blankenburger Straße bis zur Blankenburger Straße 2
 - nordwestlich entlang der Gebäudefront Blankenburger Straße 2, Kirchplatz 2, 3 und 4 bis zur Fleischgasse 1
 - nordöstlich von der Fleischgasse 1 entlang der zum Kirchplatz gewandten Gebäudefront Markt 20, Markt 21 bis einschließlich des Kreuzungsbereichs Markt/Fleischgasse/Darrtorstraße/Saalstraße
 - vom Markt 22 entlang der Gebäudefront Markt 22 bis Köditzgasse 1;
 - südöstlich von der Köditzgasse 1 über die Einmündung Köditzgasse zum Markt 1; entlang der Gebäudefront Markt 1 bis Obere Straße 1
 - entlang Obere Straße 1 über die Obere Straße 1a bis 17 bis zum Oberen Tor und vom Oberen Tor entlang der Gebäudefront Obere Straße 34 bis Obere Straße 2 und Markt 6 bis zur nördlichen Gebäudeecke Markt 7;
 - von der nördlichen Gebäudeecke Markt 7 entlang der Gebäudefront Brudergasse 1 bis 19, einschließlich dem Münzplatz und vom Münzplatz entlang der Gebäudefront Brudergasse 22 bis 2;
 - vom Gebäude Brudergasse 2 entlang der Gebäudefront bis zur Blankenburger Straße 9.

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
- Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 stellen abhängig von der Brenndauer der pyrotechnischen Materialien, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen eine erhöhte Brand- und Verletzungsgefahr dar. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) insbesondere Silvesterraketen können beim Abbrennen Temperaturen bis 2000°C entwickeln und bedingen dadurch eine kaum kalkulierbare Brandgefahr für die wertvollen Bauwerke der Altstadt und eine erhöhte Verletzungsgefahr für die Besucher. Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der Stadt Saalfeld über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen.

Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Bad Langensalza erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Achim Keller
Dezernent

Anlage: 1 Lageplan



Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2021 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------------|--|-------------------|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 0,90 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 0,90 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |



7. Tierbestände von Viehhändlern vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2021 keine Beiträge erhoben.

- (2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.
- (3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:
1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in die Kategorie I eingestuft worden.
 2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2021 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

- (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2021 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.
- (2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2020 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.
- (3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.
- (4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseu-

chenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2021 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

- (5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2021 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2021 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.
- (6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.
- (7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2021 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die
1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
 2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

- (1) Für Tierhalter, die schuldhaft
1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.
- (2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.
- (3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021 wurde in vorstehender Fassung



mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2020 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 3. November 2020

PD Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung über die Feiertage

Über die Feiertage, vom 24. Dezember 2020 bis zum 1. Januar 2021, wird es in einigen Bereichen der Verwaltung Einschränkungen geben.

Bürgerservice

Der Bürgerservice bleibt vom 24. bis 27. Dezember 2020 geschlossen. Gleiches gilt für den 31. Dezember 2020 bis 3. Januar 2021. Zwischen den Feiertagen gelten die normalen Sprechzeiten. Die Außenstelle des Bürgerservice in Kleingeschwenda ist vom 23. Dezember 2020 bis einschließlich 4. Januar 2021 geschlossen.

Büro Bürgermeister

Das Büro des Bürgermeisters und die Pressestelle des Rathauses sind vom 24. Dezember bis 31. Dezember 2020 nicht besetzt.

Ordnungsamt und Gewerbeabteilung

Das Ordnungsamt und die Gewerbeabteilung sind zwischen dem 24. Dezember 2020 und dem 1. Januar 2021 geschlossen.

Saalfelder Stadtmuseum im ehemaligen Franziskanerkloster

Das Museum hat im Zeitraum vom 24. Dezember 2020 bis 1. Januar 2021 geschlossen. Das Saalfelder Stadtarchiv ist im gleichen Zeitraum zu den üblichen Sprechzeiten erreichbar.

Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld

Die Stadt- und Kreisbibliothek hat an den folgenden Tagen geöffnet:

- Montag, 21.12.2020 und Dienstag, 22.12.2020 normal geöffnet
- Montag, 28.12.2020 und Dienstag, 29.12.2020 normal geöffnet
- Schließung am Samstag, 02.01.2021
- erster Öffnungstag in 2021 ist am Montag, 04.01.2021 zu den normalen Öffnungszeiten

Feuerwehr Saalfeld

Die Feuerwehr Mitte wird im Tagdienst mit fünf hauptamtlichen Kräften besetzt sein.

Einladung zur 1. Sitzung des Ortsteilrates Schmiedefeld am 18.01.2021

Am Montag, dem 18.01.2021, findet um 19 Uhr im Ratssaal des Gemeindehauses, Schmiedefelder Straße 35, Schmiedefeld, die 1. Ortsteilratsitzung im Jahr 2021 statt. Dazu lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Termin ist unter Vorbehalt, je nach Lage des aktuellen Corona-Geschehens.

Ulrich Körner
Ortsteilbürgermeister

– Ende des amtlichen Teil –

Termine, Tipps und Informationen



Stadtwerke Saalfeld GmbH
Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld/Saale

www.stadtwerke-saalfeld.de
info@stadtwerke-saalfeld.de

Telefon 03671 590-0
Telefax 03671 590-111

PREISBLATT – ALLGEMEINE PREISE ERDGAS

Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz
gültig ab 1. Februar 2021

Haushaltsbedarf und Allgemeinbedarf

	Netto-Preise	Brutto-Preise
Arbeitspreis	6,20 ct/kWh	7,38 ct/kWh
Grundpreis	60,00 €/Jahr	71,40 €/Jahr

Der Grundpreis gilt für Balgengaszähler bis zu Zählergröße G25. Die Preise enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, die SLP-Bilanzierungsumlage, die Konzessionsabgabe, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (CO₂-Preis) sowie die Energiesteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh. Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 %.

PREISBLATT – ERSATZVERSORGUNG ERDGAS

Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden gemäß EnWG mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz
gültig ab 1. Februar 2021

Abnahmestellen mit Leistungsmessung		
	Netto-Preise	Brutto-Preise
Arbeitspreis	4,35 ct/kWh	5,18 ct/kWh
Grundpreis	480,00 €/Jahr	571,20 €/Jahr

Die Preise enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb. Zusätzlich werden die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, die RLM-Bilanzierungsumlage, die Konzessionsabgabe, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (CO₂-Preis) sowie die Energiesteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh in Rechnung gestellt. Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 %.

Saalfeld bekommt Stadt-Schokolade

Die Stadt Saalfeld/Saale befindet sich in der Bewerbung zur Fairtrade-Town (Stadt des fairen Handels) auf der Zielgeraden. Trotz der immensen aktuellen Einschränkungen, vor allem in Schulen und in der Gastronomie, sind fast alle Kriterien erfüllt.

Der Beschluss des Stadtrates zur Teilnahme liegt vor, es wird dort und im Büro



des Bürgermeisters fairer Kaffee ausgeschenkt und ein weiteres faires Produkt angeboten, mehrere Vereine, eine Kirchengemeinde und einige Einzelhandelsunternehmen bieten Fairtrade-Produkte an und behandeln die Thematik in eigenen Veranstaltungen und Projekten.

Aktuell fehlt der Stadt noch eine Schule und ein Gastronom/eine Gastronomin, die/der sich zum fairen Handel bekennt und Aktivitäten zum fairen Handel durchführt, Interessierte können sich immer noch gerne bei der Stadt melden. Um der Bewerbung und dem Thema „Fairer Handel“ noch mehr Öffentlichkeit zu verschaffen, wird probeweise eine faire Stadtschokolade, hergestellt von Stollwerck in Saalfeld, in den Verkauf gebracht. Zunächst wird die Fairtrade-Schokolade mit 85 %-igem Kakaoanteil im Online-Shop der Feengrotten und in der Tourist-Information erhältlich sein.

Zur Gestaltung der Verpackung waren die Grundschulen im Stadtgebiet Saalfeld aufgerufen, Entwürfe zum Thema „Saalfeld und fairer Handel“ im Rahmen eines Malwettbewerbes einzureichen. Das Gewinnerbild wurde von der Steuerungsgruppe zur Fairtrade-Town gewählt. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe können Sie aktuell in Videos auf der Facebook- und/oder YouTube-Seite der Stadt kennenlernen.

Wird die Schokolade von den Saalfelderinnen und Saalfeldern gut angenommen, ist geplant, sie langfristig im Sortiment zu behalten. Alle Gewinne, die erzielt werden, fließen in soziale Projekte mit Kindern weltweit.



Siegerbild der Staatlichen Grundschule „Caspar Aquila“ aus dem Malwettbewerb „Saalfeld und fairer Handel“

Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld – Unser digitaler Adventskalender

Aufgrund der neuen Corona-Festlegungen können unsere Vorlesestunde für die kleinen Zuhörer und weitere Veranstaltung leider nicht stattfinden.

So hatte das Team der Stadt- und Kreisbibliothek die Idee für einen digitalen Adventskalender. Diesen gibt es ab dem 1. Dezember bis zum 24. Dezember 2020. Täglich um 15 Uhr gibt es entweder ein Vorlesevideo, eine Medienempfehlung, eine Bastelidee oder spannende Infos zum Thema Lesen.

Zudem erwartet die Besucher des Digitalen Adventskalenders am 24. Dezember eine besondere Überraschung des gesamten Teams der Stadt- und Kreisbibliothek.

Wer die ersten Türchen verpasst hat, kein Problem. Alle Adventsbeiträge können auf der Facebookseite der Bibliothek auch nachträglich noch angesehen werden.

Schauen Sie gerne mal vorbei!

www.facebook.com/bibliothek.saalfeld



Image: www.freepik.com

Das Team der Saalfelder Bibliothek wünscht eine schöne Weihnachtszeit!

Unsere Öffnungszeiten:

Saalfeld

Montag		13:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag	9:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
Donnerstag	9:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
Freitag		13:00 bis 18:00 Uhr
Samstag	9:30 Uhr bis 12.30 Uhr	

Zweigstelle Gorndorf

Montag	10:00 bis 12:00 Uhr und	13:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag		13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag		13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag		13:00 bis 17:00 Uhr

Gemeindebibliothek Schmiedefeld

07318 Saalfeld, Schmiedefelder Str. 35	
Mittwoch	16:00 bis 18:00 Uhr



Stellenausschreibung

Fachkraft für Abwassertechnik



Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER bietet zum **01.09.2021** folgende Lehrstelle an:

Fachkraft für Abwassertechnik (m/w/d)

Die Aufgaben umfassen den gesamten Bereich der Entwässerungsleitungen sowie Abwasser- und Klärschlammbehandlung in kommunalen Kläranlagen. Zur Fachqualifikation gehören u. a.:

- Betrieb, Instandhaltung und Unterhalt von Entwässerungssystemen und Abwasserbehandlungsanlagen
- Klärschlammbehandlung und Verwertung von Abfällen aus Abwasseranlagen
- Probenahme und Untersuchung von Abwasser und Schlamm
- Dokumentation, Qualitäts- und Umweltmanagement
- Einleiterüberwachung

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre, Ausbildungsvoraussetzungen sind ein guter Realschulabschluss sowie technische Grundkenntnisse und Interesse an handwerklichen Tätigkeiten.

Bewerbungsunterlagen:

Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, letztes Schulzeugnis (bei Abiturienten Zeugnis der 10. Klasse)

Die Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **31.01.2021** in einem gekennzeichneten Umschlag mit der Aufschrift „Ausbildung Fachkraft für Abwassertechnik“ an den

Zweckverband RENNSTEIGWASSER
Werkleiterin
Sonneberger Str. 120
98724 Neuhaus/Rwg.

Schwerbehinderte und schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Bewerber/-innen werden im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Zweckverband und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Verbleibende Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Zweckverband RENNSTEIGWASSER die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

gez.
Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Stellenausschreibung

Mitarbeiter Plankammer/Grundstücke/Vermessung



Im Zweckverband RENNSTEIGWASSER ist zum **01.05.2021** die Stelle **Mitarbeiter Plankammer/Grundstücke/Vermessung (m/w/d)** als unbefristete Vollzeitstelle zu besetzen.

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Vermessungstechniker, Geomatiker oder artverwandte Berufe,
- möglichst Erfahrung im Bereich Liegenschaften,
- selbstständige und teamorientierte Arbeitsweise sowie Verantwortungsbewusstsein,
- freundliches und sicheres Auftreten im Umgang mit Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern,
- Führerschein der Klasse B

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. die

- Erstellung von Bestandsplänen für Trinkwasser, Abwasser und Steuerkabel nach eigenem Aufmaß mit GPS bzw. Tachymeter,
- Einarbeitung ins GIS und aktuelle Fortschreibung der Bestandspläne nach Zuarbeit von Ingenieurbüros,
- Umfassende Digitalisierung von Bestandsdaten/-unterlagen,
- Grundstücksverwaltung, Grunddienstbarkeiten, Leitungssicherung, Grundstückskäufe und -verkäufe,
- Erarbeitung Unterlagen zur Anlagenrechtsbescheinigung,
- Erarbeitung und Beantragung von Duldungsanordnungen,
- Mitwirkung bei Abmarkungen, Flurbereinigungen und Überwachung der Eintragung in das Grundbuch,
- Trassenabsteckung, Anzeige von Leitungsverläufen, Einweisung der Baufirmen bei Baumaßnahmen vor Ort nach Rücksprache mit den betroffenen MB,
- Trassenortung mit Trassensuchgerät SEBA KMT, GPS, Tachymeter o. ä.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31.01.2021** in einem gekennzeichneten Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung MA Verwaltung/Technischer Bereich“ an den

Zweckverband RENNSTEIGWASSER
Werkleiterin
Sonneberger Str. 120
98724 Neuhaus/Rwg.

Schwerbehinderte und schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Bewerber/-innen werden im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Zweckverband und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Verbleibende Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Zweckverband RENNSTEIGWASSER die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender



Stellenausschreibung

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik



Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER bietet zum **01.09.2021** folgende Ausbildungsstelle an:

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik (m/w/d)

Die Aufgaben umfassen den gesamten Bereich der Wasserversorgung von der Gewinnung bis zur Verteilung mit Steuerung und Kontrolle der technischen Abläufe.

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre, Ausbildungsvoraussetzungen sind ein guter Realschulabschluss sowie technische Grundkenntnisse und Interesse an handwerklichen Tätigkeiten.

Bewerbungsunterlagen:

Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, letztes Schulzeugnis (bei Abiturienten Zeugnis der 10. Klasse)

Die Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **31.01.2021** in einem gekennzeichneten Umschlag mit der Aufschrift „Ausbildung Fachkraft für

Wasserversorgungstechnik“ an den
Zweckverband RENNSTEIGWASSER
Werkleiterin
Sonneberger Str. 120
98724 Neuhaus/Rwg.

Schwerbehinderte und schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Bewerber/-innen werden im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Zweckverband und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Verbleibende Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Zweckverband RENNSTEIGWASSER die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

gez.
Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Stellenausschreibung

Wissenschaftliche/r Volontär/in

Die Stadt Saalfeld/Saale sucht ab 01.02.2021 oder zu einem späteren Zeitpunkt (unter Vorbehalt einer Landeszuwendung) eine/n wissenschaftliche/n Volontär/in für das Stadtmuseum Saalfeld im ehemaligen Franziskanerkloster.

Erwartet werden:

- ein abgeschlossenes Studium in den Bereichen Museologie, Museumspädagogik oder einem vergleichbaren geisteswissenschaftlichen Fach mit historischer Schwerpunktsetzung
- praktische Erfahrungen im Museums- und Ausstellungsbereich, in der museumspädagogischen Vermittlung sowie in der Öffentlichkeitsarbeit
- Interesse an stadthistorischen Fragestellungen sowie an zeitgenössischer Kunst
- einschlägige EDV-Kenntnisse (Office-Anwendungen, Grafik-Bildverarbeitungsprogramme, Anwendungskennnisse Datenbanken)
- Teamfähigkeit, Fähigkeit zu strukturiertem Arbeiten, Einsatzfreude, persönliches Engagement sowie Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung gemäß der dienstlichen Erfordernisse
- Bereitschaft zur regelmäßigen Wochenendarbeit (im Wechsel mit anderen Mitarbeitern)
- Führerschein der Klasse B
- gutes sprachliches und schriftliches Ausdrucksvermögen

Das Volontariat ermöglicht im Anschluss an einen museumsrelevanten Studienabschluss eine praxisbezogene Vertiefung in die Arbeit von Museen.

Im Zeitraum des Volontariats sollen folgende eigenständige Projekte erarbeitet werden:

a) Intensivierung der Zusammenarbeit mit ortsansässigen Schulen
Kontaktaufnahme mit Lehrkräften und gemeinsame Entwicklung von Fortbildungsangeboten mit dem Ziel einer verstärkten Einbeziehung des Museums in Unterrichtsinhalte

b) Inklusion im Museum

Erarbeitung gruppenspezifischer Angebote für Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel der Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe an einem Muse-

umsbesuch. Beispiele: Projekte für Sehbehinderte oder Blinde, Erarbeitung von Führungen mit Gebärdendolmetscher, Texte in einfacher Sprache usw. in Zusammenarbeit mit Fachleuten und Selbsthilfegruppen

c) Öffentlichkeitsarbeit

Ausbau der Kommunikation der Angebote und Inhalte des Museums
Der theoretische Teil der Ausbildung umfasst die verbindliche Teilnahme am Ausbildungsprogramm des Museumsverbands Thüringen e. V. (24 Module). Es handelt sich um ein auf 24 Monate befristetes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Umfang von 40 Wochenstunden. Die Vergütung orientiert sich am TvöD und beträgt gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaates in Thüringer Museen 50 v.H. der Entgeltgruppe E 13 Tarifstufe 1 TvöD. Dienort ist Saalfeld/Saale.

Die Stelle ist für Frauen und Männer gleichermaßen geeignet. Schwerbehinderte Bewerber/innen (ein Nachweis ist der Bewerbung beizufügen) werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse, Ausbildungsnachweise, Beurteilungen, Referenzen) sind bis zum **04.01.2021** zu richten an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Personalabteilung,
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
oder personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Sofern Sie Ihrer Bewerbung keinen ausreichend frankierten Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber in eine Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.



Stadt Rudolstadt

Grußwort des Bürgermeisters Jörg Reichl zu Weihnachten und zum Jahreswechsel 2020/2021



Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Gäste unserer Stadt,

es hätte ein Jahr der Jubiläen werden sollen, ein Jahr indem wir fröhlich, zünftig, friedlich und ausgelassen feiern wollten. Ein Jahr der Jubiläen ist es geworden. Feiern konnten wir eher weniger bis überhaupt nicht.

Das dreißigjährige Jubiläum des Rudolstadt-Festivals kündigte sich mit dem Länderschwerpunkt Deutschland an. Wie jedes Jahr, Anfang Juli, sollte und wollte sich Rudolstadt wieder verwandeln. Eine Stadt, die sich als Gastgeber für täglich mehr als 25.000 Gäste aus aller Welt in einen klingenden Kosmos der Weltmusik, in ein sprudelndes Meer an Erlebnissen, Eindrücken und Emotionen verwandelt. Dreißig Jahre Deutsche Einheit und dreißig Jahre Städtepartnerschaft zwischen Bayreuth und Rudolstadt sollten in den beiden Städten gewürdigt und groß gefeiert werden.

Das Jahr 2020 wird in Erinnerung als ein Jahr bleiben, das ganz anders war als die vorherigen.

Auch jenseits der großen Jubiläen gab es keine Feier zum St. Patricks Day mit Gästen aus unserer irischen Partnerstadt Letterkenny, kein Frühlingsfest mit Töpfermarkt, kein Altstadtfest und kein traditionelles Vogelschießen. Viele kleine und große Veranstaltungen von Vereinen, Veranstaltern und Firmen fielen aus. Wir hatten verstanden: Unsere Gesundheit und die unserer Gäste in „Schillers heimlicher Geliebten“ ging vor.

Der Sommer gab uns die Möglichkeit neu zu denken und mit Abstand aufeinander zuzugehen. Neue Formate entstanden im Theater Rudolstadt und im theater-spiel-laden. Das Autokino und der „Saalestrand“ auf der Bleichwiese luden ein und am 3. Oktober gab es dann doch noch eine würdige Festveranstaltung

im kleinen Rahmen zum dreißigsten Jahrestag der Deutschen Einheit und unserer Städtepartnerschaft mit Bayreuth. Getreu dem Schillerzitat aus Wallenstein – „Wir handeln, wie wir müssen. So lasst uns das Notwendige, mit Würde, mit festem Schritte tun.“ – haben wir uns, wie viele Menschen in der Welt, den Auswirkungen der Pandemie gestellt und tun dies auch heute noch, mit der Zuversicht, dass das kommende Jahr uns wieder Schritt für Schritt mehr Normalität bringen wird.

In dieser Zeit haben an vielen Stellen Menschen Dinge vollbracht, die sie in den Medien und in der Gesellschaft zu Helden machen. Die Situation und Bedeutung von vielen Berufsgruppen wurde hier deutlich und das Bewusstsein, dass sich Zukunft nicht wie bisher gestalten lässt, wurde gestärkt. Am Ende ist uns allen klar, dass Menschen Kontakte brauchen, dass Menschen Beschäftigung brauchen, dass Menschen ein auskömmliches Einkommen brauchen. Aber es wurde auch weiter deutlich, dass es nicht für alle DIE EINE Wahrheit gibt und dass manches Erfahrung und Zeit benötigt, dass nur im solidarischen Umgang der Generationen, der Berufsgruppen und vieler Akteure eine Gesellschaft bestehen kann.

Trotz aller Schwierigkeiten und den neuen Anforderungen im Umgang mit Abstand miteinander, hat sich unsere Stadt doch weiter entwickelt. Manchmal ergibt sich aber der Eindruck, dass wir alle solche Entwicklungen und die Anstrengungen, die dahinter stehen, gar nicht mehr wahrnehmen. Wir sollten und müssen jedoch unbedingt würdigen, was uns vorgebracht hat. Das sind schöne und wichtige Dinge, an denen wir uns unbedingt erfreuen sollen.

Initiativen der Stadt sind unter anderem verschiedene Straßensanierungen, wie beispielsweise in der Oststraße, der Kreuzstraße, der Großen Allee, der Straße nach Unterpreilipp oder die Weginstandsetzung des Herrenwegs. Der Bauhof hat für seine Arbeit im erweiterten Stadtgebiet gleich mehrere neue Fahrzeuge



erhalten. Die Renaturierungsarbeiten am Gänsebach konnten fortgesetzt und im Heine-Park im Zuge dieser Maßnahme zahlreiche Bäume gepflanzt werden. Auch in die Schulen hat die Stadt Rudolstadt als Schulträger weiter investiert. So wurden in der Anton-Sommer-Schule und der Schiller-Schule neue Projekträume eingerichtet. Zusätzlich konnten in der Schiller-Schule die Treppenhäuser renoviert und ein neues Computerkabinett eingerichtet werden. Die West-Schule nennt ein neues digitales Klassenzimmer und einen Klassensatz neuer Tablets ihr Eigen. Auch in der Grundschule Remda gab es Renovierungsarbeiten. Im Oktober konnten wir den FriedWald Rudolstädter Hain einweihen, um der Nachfrage nach alternativen Bestattungsformen in unserer Region gerecht zu werden. Ein weiteres wichtiges Projekt haben wir gemeinsam mit den Städten Saalfeld/Saale und Bad Blankenburg angeschoben. Mit der Fortschreibung und Weiterentwicklung des Regionalen Entwicklungskonzeptes für das Städtedreieck wollen wir uns den neuen Herausforderungen der Zeit – auch wegen der Gebiets-erweiterung des Dreiklangs – stellen. Dazu haben wir alle Einwohner des Städtedreiecks aufgerufen, sich an dem neuen Konzept online zu beteiligen.

Gemeinsam mit der Stadtentwicklungsgesellschaft wurde das Projekt Citymanagement Rudolstadt gestartet. Auch hier sind die Bürgerinnen und Bürger der Stadt gefragt, sich in die Entwicklung der Rudolstädter Innenstadt einzubringen. Dies ist nur eine kleine Auswahl von den zirka 350 Meldungen in diesem Jahr, über die die Stadtverwaltung per Presse und auf ihren Online-Kanälen informiert hat. Neben unserer umfangreichen Internetseite sind das seit diesem Jahr auch die Social-Media-Kanäle Facebook und Instagram. Die Internetseite des Schillerhauses zeigt sich in neuem Gewand und die Rudolstädter Feuerwehr ist mit ihrer eigenen Seite online gegangen.

Manches ist uns in diesem Jahr noch nicht gelungen oder nicht vollendet worden. Doch an diesen Vorhaben und Maßnahmen halten wir fest und verlieren sie nicht aus dem Auge. Der Umbau des Theaters wird uns noch über eine längere Zeit beschäftigen. Gut im Zeitplan liegt hingegen der neue Busbahnhof, den wir voraussichtlich im Sommer des nächsten Jahres offiziell eröffnen können. Nicht vergessen sind die augenscheinlich kleineren Baustellen wie der Röhrenweg oder die neue Toilettenanlage Ecke Saalgasse/Strumpfgasse. Hier sollen schon bald die Bauarbeiten starten beziehungsweise weitergehen.

Mein Dank geht an alle Einwohner, die sich aktiv in das Stadtgeschehen einbringen, sei es im Ehrenamt oder bei den Bürgerbeteiligungen. Ich danke dem Stadtrat für seinen Einsatz zum Wohle der Stadt sowie den Mitarbeitern der Verwaltung und der nachgeordneten Einrichtungen, die sich trotz erswerter Umstände nicht beirren lassen und zuverlässig die Anliegen der Bürger und Gäste der Stadt bearbeiten.

Mein besonderer Dank geht an alle Händler, Gastronomen, Dienstleister und Unternehmen, die es in diesem Jahr sehr schwer hatten und zudem in eine ungewisse Zukunft blicken. Betroffen sind hier auch die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Vereine oder Einrichtungen wie das Theater mit den Thüringer Symphonikern, die Feuerwehr, unsere Schulen, Kindergärten und unser Freizeit- und Erlebnisbad Saalemox mit den Anfang des Jahres neu eröffneten Erlebnishäusern. Ob Arbeitgeber, Bedienstete, Mitarbeiter, Lehrer, Erzieher oder Künstler, Ihnen allen ein herzliches Dankeschön für Ihr umsichtiges und solidarisches Handeln im Umgang mit der Krise.

Das neue Jahr wird uns wieder neue Herausforderungen aber auch freudige Dinge bringen. Lassen Sie uns – gedanklich – gemeinsam zu den bevorstehenden Feiertagen Pläne für die Zukunft schmieden, die uns optimistisch stimmen. Versuchen wir, soweit möglich, den problembehafteten Alltag zu vergessen. Lassen wir uns auch einmal spontan auf Neues ein. Seien wir flexibel und gestalten wir solidarisch die Zukunft unserer Stadt.

Liebe Rudolstädterinnen, liebe Rudolstädter, liebe Gäste,

ich wünsche Ihnen allen, auch im Namen meiner Familie und den Mitgliedern des Rudolstädter Stadtrates, ein besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest. Ich wünsche Ihnen Kraft und Erfolg für das neue Jahr 2021. Aber vor allem wünsche ich Ihnen von ganzem Herzen etwas Einzigartiges, das für uns alle unverzichtbar ist und dessen unschätzbare Wert uns gerade in diesem besonderen Jahr so deutlich ins Bewusstsein gerückt wurde: Gesundheit!


Ihr Jörg Reichl
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 19.11.2020

Beschluss Nr. P 16/2020

Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Stadtrats vom 15.10.2020

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.10.2020 wird genehmigt.

Beschluss Nr. 180/2020 1. Ergänzung

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung (RuStrReigebS)

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rudolstadt über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung – RuStrReigebS).

Beschluss der Finanzausschusssitzung vom 01.12.2020

Beschluss Nr. 192/2020

Grundstückserwerb - Flurstücke 6/1, 7/1 und 14/1, Flur 2, Volkstedt

Der Finanzausschuss beschließt, dass die Stadt die Flurstücke 6/1 (Größe 195 m²), 7/1 (Größe 176 m²) und 14/1 (Größe 973 m²), alle gelegen in der Flur 2 der Gemarkung Volkstedt, eingetragen im Grundbuch von Volkstedt, Blatt Nr. 1130, eingetragene Eigentümerin: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), als Verkehrsfläche (Weg an der Saale) durch Grundbuchberichtigung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu den in der Begründung genannten Bedingungen erwirbt.

Allgemeine Information der Stadt Rudolstadt zur 3. Änderungssatzung der Rudolstädter Straßenreinigungsgebührensatzung

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 19. November 2020 die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rudolstadt über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr beschlossen.

Voraussichtlich ab 01. Januar 2021 ändern sich daher die Gebühren je vollem Meter ermittelte Frontlänge für Straßenabschnitte, nach der Anlage 1 der Rudolstädter Straßenreinigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung, bei der einwöchentlichen Reinigung von derzeit 1,70 €/m auf 1,83 €/m, bei der zweiwöchentlichen Reinigung von derzeit 1,18 €/m auf 1,28 €/m und bei der vierwöchentlichen Reinigung von derzeit 0,83 €/m auf 0,93 €/m.

Die Straßen, welche nach der genannten Anlage 1 durch die Stadt Rudolstadt im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung gereinigt werden, wurden nicht geändert.

Die neuen Gebührensätze sind das Ergebnis einer aktuellen Nachkalkulation unter Berücksichtigung der Ausgaben der vergangenen vier Jahre und der erwarteten zukünftigen Kostenentwicklung. Die beschlossene 3. Änderungssatzung wird aktuell durch die Kommunalaufsicht geprüft und nach positivem Prüfungsergebnis in einem der folgenden Amtsblätter bekannt gemacht.



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Schriftliche Anordnung des Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza, vom 17. November 2020:

Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) i. V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 für die historische Altstadt der Stadt Rudolstadt zum Jahreswechsel 2020/2021

Allgemeinverfügung

- Es wird angeordnet, dass am 31.12.2020 und am 01.01.2021 in der historischen Altstadt der Stadt Rudolstadt pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.
- Das Gebiet der historischen Altstadt wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:
 - im Norden/Nordosten:
 - von der nördlichen Begrenzung der „Schloßstraße“ entlang der Westgrenze des Straßengrundstücks „An den Kutschenremisen“ folgend bis zum Weg „Fischtreppe“;
 - der nördlichen Grenze des Weges „Fischtreppe“ folgend über die Brücke Wüstebach bis zum Straßengrundstück „Im Baumgarten“;
 - dem öffentlichen Verkehrsraum „Im Baumgarten“ und „Lengefeldstraße“ an der Westgrenze folgend bis Abzweig „Debrastraße“;
 - dem öffentlichen Verkehrsraum „Debrastraße“ an der Westgrenze über die Brücke Wüstebach folgend bis zum Grundstück „Debramühle“ (Debrastraße 3);
 - der Südwest-Nordost-Grenze des Grundstückes „Debramühle“ folgend bis zum Wüstebach;
 - dem Wüstebach folgend bis zur „Burgstraße“;
 - im Osten/Südosten:
 - dem Wüstebach folgend von der „Burgstraße“ bis zur „Oststraße“;
 - der südlichen Begrenzung der „Oststraße“ folgend bis zur östlichen Begrenzung der „Ludwigstraße“;
 - der östlichen Begrenzung der „Ludwigstraße“ folgend bis zur Nordgrenze „Anton-Sommer-Straße“;
 - im Süden/Südwesten:
 - der Nordgrenze der „Anton-Sommer-Straße“ folgend bis zur „Marktstraße“
 - im Westen/Nordwesten:
 - die „Marktstraße“ querend zur Ostgrenze der Straße „Große Allee“;
 - der Ostgrenze der Straße „Große Allee“ folgend bis zur „Weinbergstraße“;
 - der Nordgrenze der „Weinbergstraße“ folgend bis zur westlichen Grundstücksgrenze „Strickschule“;
 - der westlichen Grundstücksgrenze „Strickschule“ folgend bis „Schlossaufgang I“;
 - der westlichen Grenze „Schlossaufgang I“ (Heckeweg) folgend bis zur südöstlichen Grundstücksgrenze „Schloßstraße 40 a“;
 - der östlichen Grundstücksgrenze „Schloßstraße 40 a“ folgend bis zur nördlichen Begrenzung der „Schloßstraße“.

Ausgenommen von dem festgelegten Gebiet des Abbrennverbots ist das Flurstück 837/2 – Schlossaufgang I Nr. 7. Auf diesem Flurstück gilt das Abbrennverbot nicht.

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

- Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
- Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Bad Langensalza erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

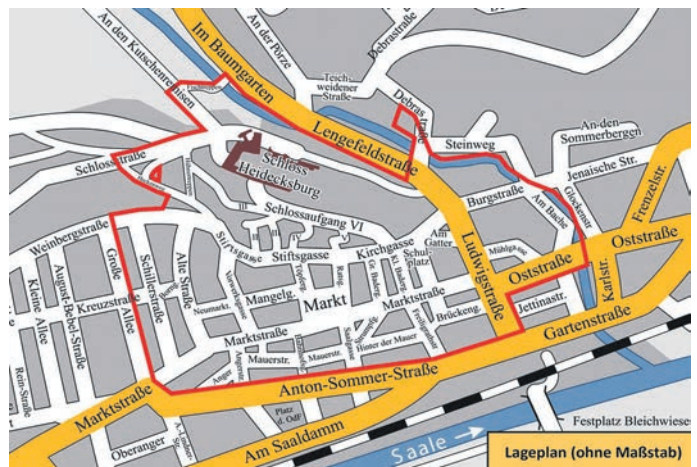
Achim Keller
Dezernent

Anlage: Lageplan

Anlage Lageplan

Abbrennverbotszone für Feuerwerkskörper

(Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2)



Hinweis zur Bekanntgabe:

Gemäß § 41 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223) wird die öffentliche Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung (Verwaltungsakt) dadurch bewirkt, dass deren verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Dabei ist anzugeben, wo diese Allgemeinverfügung und deren Begründung eingesehen werden können.

Diese Allgemeinverfügung und deren Begründung können wie folgt eingesehen werden:

Ort: Rathaus der Stadt Rudolstadt, Bürgerservice, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Zeit: während der üblichen Ämterprechzeiten des Bürgerservices

Montag:	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG).

– Ende des amtlichen Teil –



Stadt Bad Blankenburg



Foto: Matthias Pihan

Grußwort zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Blankenburg, liebe Freunde und Gäste,

wer hätte sich letztes Silvester träumen lassen, wie das Jahr 2020 werden wird! Wie von weiter Ferne haben viele damals das Geschehen mit dem Coronavirus in China mitverfolgt, noch nichtsahnend, wie sehr das Virus im Jahr 2020 und darüber hinaus unser Leben verändern wird.

Corona hat in diesem Jahr das gesellschaftliche, kulturelle wie auch das private Leben maßgeblich beeinflusst, uns in Atem gehalten und vieles von jetzt auf gleich auf den Kopf gestellt. Gastronomie, Beherbergungsbetriebe, Vereine und Verbände, die Freiwillige Feuerwehr, die Kultur- und Veranstaltungsbranche wurden und werden durch dieses Virus zermürbt; nicht zuletzt die Menschen, die dort engagiert und tätig sind, wie auch solche, die aufgrund der sozialen Beschränkungen zu vereinsamen drohen.

Umso wichtiger ist es nun, in der „dunklen“ Jahreszeit aufeinander achtzugeben. Dies kann ein Anruf bei oder ein Einkauf für eine alleinstehende Person in Ihrem Umfeld sein, ebenso wie die Einhaltung der Kontaktbeschränkungen, um einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken, denn das Virus wird uns noch eine ganze Weile begleiten. Die täglichen Zahlen der Corona-Neuinfektionen und auch die der intensivmedizinisch zu versorgenden Patienten entwickeln sich immer noch kritisch. Daher ist es dringend erforderlich, dass wir gerade jetzt unsere persönlichen Kontakte so gering wie möglich halten.

Seien Sie solidarisch, auch mit den Pflegekräften, die Tag für Tag ihr Bestes geben, um den erkrankten Menschen die bestmögliche Versorgung zukommen zu lassen, sowie mit all denjenigen, die ihre Arbeit u. a. in Kindergärten, Schulen, im Handel und bei Dienstleistungen im persönlichen Kontakt zu anderen Menschen verrichten.

Im Schatten dieser Pandemielage, die bis heute noch anhält, haben wir gemein-

sam in den letzten 12 Monaten viel erreicht.

Der Abschluss der Sanierung der Schwarzburger Straße, der Neubau der Kurparkbrücke, die Fertigstellung der Sanierung des Chrysopraswehres und die gesamte Umfeldgestaltung der Uferbereiche, die Teilsanierung der Bürgersteige in der Carl-Fischer-Straße, die Baumpflanzungen und der Radwegbau entlang der Schwarzburger Straße sowie der Abriss des Waidmannheils mit Schaffung von Wanderparkplätzen sind nur einige der vielen notwendigen Baumaßnahmen, die in diesem Jahr beendet wurden oder noch beendet werden.

Ganz gleich wie erhitzt die Gemüter immer mal wieder zwischenzeitlich waren, so zählt doch, was am Ende vor uns steht: Eine wunderbar liebenswerte Stadt mit Traditionen und lebenswerter Geschichte, die durch ihre Menschen bestimmt und weiterlebt.

Für die folgenden Jahre möchte ich an dieser Stelle, stellvertretend für alle Maßnahmen, den Neubau Brücke „Unterm Berg“, den Abschluss der Bauarbeiten der neuen Rettungswache und Sozialgebäude des DRK und die weitere Umgestaltung der Siedlung nennen. Die Planungen für Kulturveranstaltungen im neuen Jahr laufen und wir werden vieles aus diesem Jahr nachholen und auch neue Formate zur Zusammenkunft der Bürger finden.

Nun gilt es zu gedenken, innezuhalten, so gut wie es aktuell geht zu feiern und zu leben in einer Stadt voller Bewegung, Veränderung und im Bewusstsein vorangegangener Traditionen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein schönes und vor allem friedliches Weihnachtsfest und meine allerbesten Wünsche zu einem neuen Jahr des verständigen Miteinanders.

Ihr Mike George
Bürgermeister der Stadt Bad Blankenburg



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Thür. Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Gesundheitlicher u. techn. Verbraucherschutz, Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt

Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) i.V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 für den Bereich des Altstadtsanierungsgebietes und die nördlich angrenzenden Grundstücke in der Stadt Bad Blankenburg zum Jahreswechsel 2020/2021

Allgemeinverfügung

- Es wird angeordnet, dass am 31.12.2020 und am 01.01.2021 in der Stadt Bad Blankenburg im Bereich des Altstadtsanierungsgebietes und in den nördlich angrenzenden Grundstücken pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.
- Das Gebiet der Allgemeinverfügung wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:
 - im Westen:
 - von der Einmündung des Weges zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12 in die Friedrich-Ebert-Straße entlang der westlichen Straßenfront der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Königseer Straße/Obere Marktstraße
 - von der Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Königseer Straße/Obere Marktstraße entlang der nördlichen Straßenfront Obere Marktstraße bis zur Einmündung Esplanade

- von der Einmündung Esplanade entlang der westlichen Straßenfront Esplanade bis zur Einmündung Am Römischen Berg
- von der Einmündung Am Römischen Berg entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Am Römischen Berg 2a und 2b bis zu deren nordwestlicher Ecke;
- im Norden:
 - von der nordwestlichen Ecke der Grundstücke Am Römischen Berg 2a und 2b entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen Esplanade 1 bis 14 einschließlich der zwei nördlich Esplanade 5 und 6 liegenden Grundstücke
 - entlang der nördlichen Grenze der beiden nördlich Esplanade 5 und 6 liegenden Grundstücke und der zwischen Esplanade 1 und 2 bis Esplanade 5 liegenden Grundstücke einschließlich des dahinter liegenden Grundstücks (Flurstück 2996) bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstücks Esplanade 1 am Burgweg;
- im Osten:
 - entlang des westlichen Straßenrandes Burgweg und Zeigerheimer Weg über die Untere Marktstraße bis zur Kreuzung Untere Marktstraße/Bahnhofstraße/Friedrich-Ebert-Straße;
- im Süden:
 - von der Kreuzung Untere Marktstraße/Bahnhofstraße/Friedrich-Ebert-Straße entlang des Gewässerlaufes Rinne bis zum Weg zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12;
 - entlang des Weges zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12 bis zur Einmündung in die Friedrich-Ebert-Straße.

Der Lageplan mit der Darstellung der Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Achim Keller
Dezernent

Anlage: Lageplan

